

**Josef Schüßlburner**  
**Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen**  
**Kampf gegen Rechts -**  
**Metamorphosen des Rassismus**

**1. Teil: Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus**

*Americans thought of their country ... as the last Arcadia, a quasi-Utopian refuge ... But how to preserve Arcadia? That, in itself, demanded a global foreign policy. And how to create the true Arcadian? That demanded a race policy.<sup>1</sup>*

*While in a technical sense, racism was a French and British, rather a German invention, it had little difficulty sprouting on German soil once its intellectual seeds were imported from France ....<sup>2</sup>*

Nachfolgend wird eine im sog. Dritten Reich erschienene juristische Dissertation der Ludwig-Maximilian-Universität zu München über das amerikanische „Rassenrecht“, nämlich das Buch von Dipl.-Ing. Dr. jur. *Heinrich Krieger* **Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten** (von Amerika) zum Ausgangspunkt genommen, um sich mit den Wirkungen eines Komplexes auseinanderzusetzen, der als *racial imperative of American law*<sup>3</sup> bezeichnet wurde und sich durch das 1936 von *Heinrich Krieger* als „Rassenrecht“ beschriebene amerikanische Segregationsrecht zum Ausdruck gebracht hatte. Dieser Imperativ wirkt nämlich in einer veränderten Weise fort und könnte deshalb dramatische Entwicklungen von der Art verursachen, die dem Rassismus zum Vorwurf gemacht werden.

Die neue Rassismus-Variante, die Anlaß zur nachfolgenden Darlegung gibt, tritt dabei gerne als „Antirassismus“ auf, welcher der ganzen Welt eine „Willkommenskultur“ anbietet und dabei mit einer radikalen Ausgrenzung von Teilen der einheimischen Bevölkerung mit dem Ziel ihrer politischen Ausschaltung einhergeht: Der bundesdeutsche „Kampf gegen Rechts“ zeigt, daß der *racial imperative* eine Metamorphose erfahren hat, dabei zwar modifiziert fortwirkt, sich aber dabei der Ausgrenzungsinstrumentarien bedient, die sich aus dem Kontext des ursprünglichen Rassismus ergeben. Anstelle des Slogans „Kauf nicht bei Juden!“ heißt es dann: „Kündigt den Rechten die Konten!“ Die Diskriminierung von Deutschen im Kampf gegen rechts, die sich im Rahmen der internationalen Machtlage notwendigerweise gegen die Deutschen als solche richtet, wird dabei als Ausdruck von „Bewältigung“ als Kollektivhaftung kraft Abstammung, also letztlich biologisch verstanden, was ideologisch / zivilreligiös von einem einseitigen Vergangenheitsverständnis getragen wird.

Das Werk von *Krieger* und die Beschäftigung mit diesem kann eine zentrale Einseitigkeit von Werken korrigieren, die dieser „Bewältigung“ zugeordnet werden müssen. Angesichts der zunehmend mit moralischer Selbsterhöhung einhergehenden intellektuellen Primitivität dessen, was als „Bewältigung der Vergangenheit“ in Deutschland volkspädagogisch gepflegt wird, trägt eine auf Originalquellen gestützte Behandlung eines Themas bereits eine hinreichende Rechtfertigung in sich. So stellt es etwa eine äußerst einseitige Beschreibung der relevanten historischen Entwicklung dar, wenn in einer jüngeren zusammenfassenden

<sup>1</sup> S. *Paul Johnson*, *Modern Times - The World from the Twenties to the Eighties*, 1985, S. 203.

<sup>2</sup> S. *Alan Davies*, *Infected Christianity - A Study of modern Racism*, 1988, S. 31.

<sup>3</sup> So die entsprechende Darlegung von *Derrick A. Bell* in: *Robert Haws* (hrsg.), *The Age of Segregation: Race Relations in the South, 1890-1945; 1978*, S. 3 ff.

Darstellung<sup>4</sup> der „Geschichte des Rassismus in Europa“ von *George L. Mosse*, die danach mit Auschwitz<sup>5</sup> ihre Kulmination erfahren hat, fast jeglicher Hinweis auf Amerika fehlt. Diese Vorgehensweise kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß sich *Mosse* bewußt auf „Europa“ beschränken wollte. Das umfangreiche, 361 Seiten umfassende Buch von *Heinrich Krieger* belegt nämlich, daß die Durchsetzung eines „Rassenrechts“ und damit die Institutionalisierung des Rassismus im Deutschland der NS-Zeit ohne die zeitgenössischen USA als inspirierendes Vorbild und Bezugsfall, den man glaubte zur Rechtfertigung der NS-Rassenpolitik anführen zu können (s. S. 9),<sup>6</sup> kaum denkbar erscheinen. Zu Recht stellt *Krieger* in der Einleitung seines wissenschaftlichen Anspruchs voll genügenden<sup>7</sup> Werkes für die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg nämlich fest, daß „vom echten Rassenrecht“ überhaupt nur in den Vereinigten Staaten von Amerika und im Deutschen Reich die Rede sein könne und schon in weit schwächeren Ansätzen auch in der damaligen Südafrikanischen Union (s. S. 10).

### Die USA als inspirierender Diskriminierungsstaat

Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), als Siegermacht des Zweiten Weltkriegs häufig fehlverstandenes und idealisiertes Demokratievorbild für die bundesdeutsche politische Klasse, hatten im Rahmen einer Demokratie eine extrem diskriminierende Gesellschaft etabliert, die jüngst als „*Slavery by another name*“<sup>8</sup> gekennzeichnet wurde. Dieses Diskriminierungssystem, dessen Darstellung den Kern des Buches von *Krieger* darstellt (s. S. 145 ff.), welches trotz der verfassungsrechtlichen Festlegung der Rassengleichheit in Folge des amerikanischen Sezessionskrieges sich als ein Ausdruck der „*dark side of democracy*“<sup>9</sup> entwickelt hat, konnte - wie das Buch von *Krieger* belegt - Inspirationsquelle für den deutschen National-Sozialismus und dessen Rechtfertigungsversuch für eine diskriminierende Gesetzgebung sein.

Bemerkenswerter Weise stellt dieses amerikanische Rechtssystem jedoch auch eine Inspiration für das Verständnis des Gleichheitssatzes in der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Verknüpfung des bundesdeutschen mit diesem amerikanischen Recht findet sich nämlich ausgerechnet bei *Gerhard Leibholz*, dem maßgeblichen Parteienstaatstheoretiker,<sup>10</sup> Verfassungsrichter und letztlich Verfassungsideologen der frühen Bundesrepublik Deutschland. Auf seiner Suche nach Belegen für die Demokratiekompatibilität machtpolitisch erwünschter Gleichheitsmanipulationen war er nämlich auf dieses amerikanische Segregationsrecht gestoßen: „Einen interessanten Beleg zu dem Gleichheits- oder, wenn man

<sup>4</sup> S. *George L. Mosse*, Die Geschichte des Rassismus in Europa, erschienen in der Reihe „Geschichte Fischer“, 1990, 280 Seiten.

<sup>5</sup> Das Originalwerk von *Mosse* ist 1978 in New York unter dem Titel: “Towards the Final solution. A History of European Racism”, erschienen.

<sup>6</sup> Seitenangaben im Text beziehen sich auf das Buch von *Heinrich Krieger*.

<sup>7</sup> Seine beste Bestätigung findet sich in dem angeführten Sammelband von *Robert Haws*.

<sup>8</sup> So der Titel des 2009 erschienen Buches von *Douglas A. Blackmon*, mit dem Untertitel: The Re-enslavement of black Americans from the Civil War to World War II.

<sup>9</sup> S. dazu das 2006 erschienene Buch von *Michael Mann*, The Dark Side of Democracy mit dem Untertitel: Explaining ethnic cleansing, welche nunmehr auch ins Deutsche übersetzt ist als: Die dunkle Seite der Demokratie. Eine Theorie der ethnischen Säuberung, 2007.

<sup>10</sup> Entschieden gegen dessen Konzeption: *H. v. Arnim*, Fetter Bauch regiert nicht gern, 1997, etwa S. 104, sowie *W. Hennis*, a. a. O., S. 76 ff.; entschieden kritisch sind die Veröffentlichungen im Sammelband: *Anna-Bettina Kaiser* (Hrsg.), Der Parteienstaat. Zum Staatsverständnis von Gerhard Leibholz, 2013; zur entsprechenden Begründung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, s. den 9. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

will, auch zu dem Willkürbegriff gibt die amerikanische Rechtsprechung zu der Rassenfrage, die in den Vereinigten Staaten bekanntlich eine gewichtige Rolle spielt. Obwohl formalrechtlich die Emanzipation der Neger im vollem Umfang durchgeführt ist, hat es die Rechtsprechung doch fertig gebracht - und zwar in Übereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein des amerikanischen Volkes - Gesetze aufrechtzuerhalten, die die Ehe zwischen Schwarzen und Weißen verbieten, gegebenenfalls dieselben für nichtig erklären, die die Trennung der Rassen in den öffentlichen Verkehrsunternehmungen oder die Einrichtung besonderer Schulen vorsehen.“<sup>11</sup> Dabei ging es *Leibholz* bei seinen Betrachtungen zur amerikanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung der damaligen Zeit sicherlich nicht um die Ermöglichung von Rassendiskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland, wengleich seine kritiklose Erwähnung dieser amerikanischen Rechtsprechung verwundern muß. Es ging ihm allerdings darum, entsprechend seiner mehr politikwissenschaftlichen / geistesgeschichtlichen Methodik, die sich von der formalen juristischen Logik durch Größen wie „Rechtsbewußtsein“ emanzipiert, Wege zu finden, die verfassungsrechtliche Garantie des Gleichheitssatzes, trotz scheinbarer Aufwertung („Gleichheit vor dem Gesetz“ soll entgegen dem üblichen Verständnis von Artikel 109 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung als Vorgänger von Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, auch den Gesetzgeber verpflichten) über den Willkürbegriff entschieden zu relativieren, wobei sich diese Relativierung maßgeblich mit dem Demokratieschutz („Verfassungsschutz“) begründen sollte.

Aufgrund dieses auch im Lichte der amerikanischen Segregationsgesetzgebung entwickelten Gleichheitsverständnisses konnte dann etwa die zur Legitimation von wahlrechtlichen Sperrklauseln erforderliche Relativierung des strikt formalen Gleichheitssatzes des Demokratieprinzips<sup>12</sup> vorgenommen werden. *Leibholz* hat mit seiner Argumentation der Relativierung des demokratischen Gleichheitssatzes auch die Formeln geliefert, mit denen das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage von Artikel 21 Abs. 2 GG (Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien) die im liberalen Westen unbekannte<sup>13</sup> ideologische Parteiverbotskonzeption durchgesetzt (die im GG-Text nicht unbedingt zu finden ist) und die erkennbar gegen die Wahlgleichheit des Artikels 38 GG gerichtete 5%-Klausel<sup>14</sup> abgesegnet hat, deren Sperrwirkung<sup>15</sup> durch das tagtäglich praktizierte Parteiverbotssurrogat (Verrufserklärung durch Geheimdienstmitteilung und darauf aufbauend Disziplinarmaßnahmen im öffentlichen Dienst wegen ideologiepolitisch unerwünschter Parteimitgliedschaft) für unerwünschte Parteien ins Unüberwindliche gesteigert wird. Die Relativierung des Gleichheitsprinzips auf dieser Grundlage hat dann trotz der absoluten Differenzierungsverbote

---

<sup>11</sup> S. *Günther Leibholz*, Die Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Studie auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage, 1925, und 2. durch eine Reihe ergänzender Beiträge erweiterte Auflage 1959, jeweils S. 114; in Anm. 1 (s. ebenda) ist dabei auf die einschlägige amerikanische Literatur und Rechtsprechung Bezug genommen.

<sup>12</sup> S. als Gegenposition: *H.H. v. Arnim*, Der strenge und der formale Gleichheitssatz, in: *DÖV* 1984, S. 85 ff.

<sup>13</sup> So schon die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Verbotsurteil, BVerfGE 5, 85, 135, wonach es „kein Zufall“ sei, daß westliche Demokratien ein Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen würden.

<sup>14</sup> S. dazu *Ulrich Wenner*, Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1986, der den überzeugenden Nachweis bringt, daß sich im Parlamentarischen Rates keine Mehrheit für eine Ermächtigungsnorm zur Einführung dieser Klausel ergeben hat, weshalb *Adenauer* die Besatzungsmächte beim Erlaß des 1. Bundeswahlgesetzes zugunsten einer derartigen Klausel intervenieren ließ; s. umfassend zur Manipulation des demokratischen Gleichheitssatzes in der bundesdeutschen Staatspraxis in machtpolitisch entscheidenden Bereichen: *H.-R. Lipphard*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975.

<sup>15</sup> S. dazu die Ausführungen des Verfassers zum bundesdeutschen Wahlrecht: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotssatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

des Artikels 3 Abs. 3 GG, wie etwa der „politischen Anschauung“ dazu geführt, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtssprechung zum „Radikalenerlaß“ bei beamteten Anhängern abweichlerischer Parteien im Ergebnis „auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen (ist), die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“,<sup>16</sup> d.h. man darf zwar dann noch eine staatlich unerwünschte Meinung „haben“, sie vielleicht auch noch äußern (was schon fraglich wird), aber sie zumindest nicht vereinsrechtlich einbringen, weil man sonst mit abschreckender Konsequenz für den Parteienpluralismus aus dem öffentlichen Dienst entfernt wird. Mit dieser Relativierung des Gleichheitssatzes ist naturgemäß die weitgehende Relativierung der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG), vor allem die partielle Abschaffung der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9, 21 GG), also von maßgeblichen demokratischen Rechten verbunden. Auch diese massiven Gleichheitsbeschränkungen bedürfen gegenüber dem demokratischen Ausland einer Rechtfertigung, welche dann methodisch unter Hinweis auf das amerikanische Segregationsrecht gefunden werden konnte.

Auch wenn es *Leibholz* ersichtlich nicht um die Rechtfertigung einer rassistischen Diskriminierung ging, so kann gerade aufgrund seines amerikanischen Bezugsfalls nicht ausgeschlossen werden, sondern es ist eher wahrscheinlich, daß dieses von ihm für das Bundesverfassungsgericht entwickelte Gleichheitsverständnis auch die Einbruchsstelle für den „*racial imperative of American law*“ werden kann, zumal das Verbot der Rassendiskriminierung nach Artikel 3 Abs. 3 GG auf derselben normativen Ebene angesiedelt ist wie das Verbot der Diskriminierung nach einer „religiösen oder politischen Anschauungen“. Wenn demnach das Diskriminierungsmerkmal der „politischen Anschauungen“ zum Zwecke des „Verfassungsschutzes“, d.h. des Schutzes der Verfassung vor den im Zweifel falsch wählenden<sup>17</sup> Deutschen, erheblich relativiert werden kann, dann gilt diese Relativierungsmöglichkeit konsequenter Weise auch für das normativ gleichwertige Verbot der Diskriminierung oder Bevorzugung wegen „seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft“, zumal die rassistische Diskriminierung in der Regel mit einem der anderen Merkmal verbunden ist, bei denen die staatliche Diskriminierung verfassungsrechtlich nach Artikel 3 Abs. 3 GG ausgeschlossen sein soll.

Ausgangspunkt für den Durchbruch des antirassistisch modifizierten „*racial imperative of American law*“ stellt die mit der „Bewältigung“ in der Regel verbundene rassistische Kollektivschuldthese dar, die erstmals wohl in größter Entschiedenheit vom Psychologen *C. G. Jung* propagiert<sup>18</sup> wurde. Diese besagt, daß man keinen Unterschied zwischen Nazis und Gegnern des Naziregimes machen dürfe, weil aufgrund der „psychischen Minderwertigkeit und dämonischen Anfälligkeit des deutschen Menschen“ alle Deutschen - und zwar aus Gründen einer verfehlten kulturellen Entwicklung rückwirkend mindestens bis *Martin Luther* - „schuldig“ seien und potentiell „schuldig“ werden. Damit ist der Deutsche, vergleichbar der „Hexe“ in den frühneuzeitlichen Hexenprozessen,<sup>19</sup> vor die Wahl gestellt, sich als schuldig zu

---

<sup>16</sup> So *Böckenförde*, in: *Ernst-Wolfgang Böckenförde / Christian Tomuschat / Dieter C Umbach*, (Hg.): *Extremisten und öffentlicher Dienst*, 1981, S. 28, dort Anm. 30.

<sup>17</sup> Daß sich dementsprechend die durch Gleichheitsmanipulation entwickelte Parteiverbotskonzeption gegen die Deutschen an sich richtet, ist im 4. Teil der Parteiverbotskritik dargelegt: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

<sup>18</sup> S. *Ausblick* vom August 1945, S. 53 ff. „Werden die Seelen Frieden finden?“

<sup>19</sup> Daß die Parteiverbotsbegründung mit ideologischer „Wesensverwandtschaft“ eine vergleichbare juristische Qualität aufweist, ist im 12. Teil der Parteiverbotskritik dargelegt: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

bekennen, womit „Schuld“ nachgewiesen ist und als Buße zu einer Vielzahl fremdbestimmter Verpflichtungen führt, oder sie zu verleugnen, womit er als „unverbesserlicher Nazi“ ausgemacht ist und erst recht „schuldig“ ist und damit diskriminiert werden darf. Die Erlösung von derartiger Urschuld des Ideologiesystems der „Bewältigung“ kann dann - rassismusadäquat - eigentlich nur in der Beseitigung des Deutschtums bestehen, da der Deutsche an sich dem Generalverdacht, den Holocaust fortsetzen zu wollen, an dem er nach den Prämissen der Bewältigungslehre mindestens seit dem Mittelalter hingearbeitet hat, abstammungsbedingt und damit letztlich rassistisch nicht wirklich entkommen kann. Da es Sterblichen jedoch nicht möglich ist, „die Vergangenheit zu bewältigen“, weil es dazu göttlicher oder dämonischer Kräfte bedürfte, wird die „Bewältigung“ logischerweise nie aufhören, zumindest solange nicht, wie es noch Deutsche und nicht „Europäer“ oder gar nur „Menschen“, hilfsweise Hessen, Saabrücker und Demokraten, gibt. Es liegt daher in einer rassistischen Konsequenz, die zum Holocaust veranlagt angesehenen Deutschen etwa bis zur Unkenntlichkeit zu „europäisieren“ oder durch eine Mischbevölkerung zu ersetzen und dies dann über den „Antirassismus“ umzusetzen. Als politischer Einstieg hierzu hat sich die Duldung des Asylmißbrauchs als „Multikulturalismus“ und die (bewußte?) Unfähigkeit, mit der illegalen Einwanderung fertig zu werden, herausgestellt. Dies wird begleitet von Forderungen auf Abschaffung des deutschen (und nicht etwa auch des israelischen) Nationalstaates und dessen Verschwinden in „Europa“, das wiederum zunehmend unter Nachahmung der USA durch Einwanderer aus Drittstaaten als den „eigentlichen Europäern“ konstituiert werden soll - womit für die einheimischen Europäer, insbesondere die Deutschen, zumindest ideologie-politisch das Schicksal der nordamerikanischen Indianer impliziert ist. Wer sich gegen entsprechende Programmpunkte und Tendenzen ausspricht und diese demokratiekonform zum Wahlkampf- oder Demonstrationsthema machen will, wird mit der Antirassismuskeule als „fremdenfeindlich“ geschlagen und mit einer an sich für „Rassismus“ stehenden Verve ausgegrenzt. Damit ist beschrieben, was auf das Schlagwort „Kampf gegen Rechts“ gebracht ist. Dieses Machtinstrument ist im gegebenen Kontext als „rassistisch“ zu kennzeichnen, geht es dabei doch um die politische Diskriminierung von Deutschen, um insbesondere mit den Mitteln des vorgeblichen Demokratieschutzes ihre buntrepublikanische Umformung durchsetzen zu können.

Deshalb sollte es als ominös erscheinen, wenn die „europäische Vereinigung“ unter Hinweis auf das Vorbild USA begründet wird, weil die USA nicht als Vereinigung der einheimischen Indianervölker hätten entstehen können, sondern nur durch eine diese einheimischen Völker teilweise mit Genozidmaßnahmen verdrängende Einwanderergesellschaft.<sup>20</sup> Für letzteres steht etwa das Motto von US-Präsident *Thomas Jefferson*: „Wenn wir jemals gezwungen werden, das Kriegsbeil gegen irgendeinen Stamm zu erheben, werden wir es erst niederlegen, wenn dieser Stamm ausgelöscht ist oder über den Mississippi hinausgetrieben ist. ... Im Krieg werden sie einige von uns töten. Wir werden sie alle vernichten.“<sup>21</sup> Diese fortschrittliche Einwanderergesellschaft hat sich aber nicht nur genozidaler Vernichtungs- und Vertreibungsmaßnahmen bedient, sondern vorübergehend auch des Instruments der rassistischen Versklavung, die dann in einer verschleierte Form als Segregationspolitik fortgesetzt wurde, die *Krieger* auf den Begriff „Rassenrecht“ gebracht hat. Gerade wegen des maßgeblichen Amerikabezugs der Europakonstruktion<sup>22</sup> erscheint dann die Duldung und Förderung der überwiegend illegalen Masseneinwanderung durch „Europa“ und die Veredelung derselben zur „bunten Republik“ dubios, aus der dann ohne „nationalistische Vorbehalte“ wohl der „wahre Europäer“ hervorgehen soll. Dieser Ideologiekomplex kann als neue Variante des

---

<sup>20</sup> *Mann* spricht insoweit von „Genozidale Demokratien in der Neuen Welt“, s. a. a. O., 4. Kapitel S. 109 ff.

<sup>21</sup> Zitiert bei *Mann*, ebenda, S. 109 der deutschen Ausgabe.

<sup>22</sup> S. zu Europa als einer US-amerikanischen Schöpfung: *Geir Lundstad*, 'Empire' by integration. The United States and European Integration, 1945-1997, Oxford 1998.

*racial imperative of American law* interpretiert werden, was sich gegen die Abstammungseuropäer richtet. Dieses Postulat verschmilzt dann mit den Ansätzen des linksextremen (Multi-) Rassismus, welcher postuliert, daß das „Ziel des Sozialismus ... nicht die nur die Annäherung der Nationen, sondern auch ihre Verschmelzung“<sup>23</sup> sei.

Diese Art von „neuer“ Rassenpolitik ist vor allem gegen die Deutschen gerichtet, wie man daran erkennt, daß die massive Deutschenvertreibung ab Ende des Zweiten Weltkriegs, die selbst noch aus dem Arsenal des (gewissermaßen) klassischen Rassismus stammt, nicht als der Bewältigung bedürftig angesehen wird. Dies bedeutet nach den Prämissen dieser Lehre, wonach etwas „bewältigt“ werden muß, damit sich die „Vergangenheit“ nicht wiederholt, daß sich Deutschenvertreibung wiederholen darf. Das Postulat einer politischen Diskriminierung der Deutschen aus letztlich rassistischen Gründen gerade im Kontext von „Europa“ wird durch die Rechtfertigung der gegen die Deutschen als solche gerichteten sog. „Österreichsanktionen“ durch einen Berater des damaligen französischen Präsidenten, nämlich den Soziologen *Emmanuel Todd* deutlich, der im Zusammenhang mit dem Nationalliberalen „Haider“ die „deutsche Frage“ wieder als „offen“<sup>24</sup> erklärte und dabei bei Verabschiedung des Grundsatzes der Gleichheit der Nationen postulierte: „Die deutschen Nationen haben wegen ihrer Geschichte nicht das Recht, rechtsextreme Regierungen zu bilden.“ Damit wird - was gerade im Kontext eines „gemeinsamen Europa“ besonders bedeutsam ist -, den Deutschen das Recht zur Demokratie abgesprochen, wenn sie nicht einmal eine national-liberale Partei wie die FPÖ an die Regierung wählen dürfen! Dieses Demokratieverkürzungspostulat läuft üblicherweise unter „Bewältigung“, die sich damit als neuerer Ausdruck des *racial imperative of American law*, nämlich als eine Art einer gegen die Deutschen gerichtete Rassenpolitik demaskiert hat, die sich aufgrund einer „Verwirkung“ durch (biologische) Abstammung von selbst ergibt. Mit dem Postulat einer „bunten Republik“ wird dann der durch bestimmte Farben konnotierte politischen Pluralismus der Deutschen - die „Roten“ (d.h. Sozialisten), die „Schwarzen“ (Klerikale) und ausdrücklich „Die Grünen“ (Ökologen und zunehmend Islamfreunde) - durch einen gegen diesen politischen Pluralismus gerichteten Hautfarben-Pluralismus ersetzt: Vor allem wird dabei „braune Gesinnung“ durch „braune Haut“ ersetzt. Eine derartige „braune Gesinnung“, die danach beseitigt wird, indem man Deutsche durch bunte Menschen, d.h. multirassisch ersetzt, wird im Zweifel den Deutschen insgesamt unterstellt, wenn sie sich nicht konform zur internationalen Einbindung insbesondere durch die amerikanische Hegemonialmacht verhalten.

In diesen Kontext gehört auch die Schaffung einer Schicht von Bürgern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit, welcher im Unterschied zu den Abstammungsdeutschen, den „Nichtmigranten“ im Sinne einer *Claudia Roth*, ein mehrfaches Wahlrecht zusteht und die damit nicht nur direkt durch Stimmabgabe in Deutschland, sondern auch im eigentlichen Heimatland durch Wahl von Parteien, die eine bestimmte Politik gegenüber Deutschland betreiben, bei einem entsprechenden, durch Einwanderung zu erhöhenden Bevölkerungsanteil erhebliche Macht ausüben können. Bereits vor ca. 20 Jahren kam eine Modellrechnung<sup>25</sup> zu dem Ergebnis, daß sich bei Fortschreibung der vorausgegangenen Trends, nämlich jährliche Wachstumsraten der seinerzeit 75 Millionen Deutschen von - 0,5% und der damals 1,8 Millionen Türken<sup>26</sup> von + 2% und jährliche türkische Nettozuwanderung von 50.000 Personen

<sup>23</sup> Zitiert bei *Andreas Thierry*, Politische Verfolgung in Österreich. Entstehung und Anwendung des sogenannten „NS-Verbotsgesetzes“, 2010, S. 19.

<sup>24</sup> S. Die deutsche Frage ist wieder offen: Haider, die Krise der CDU und die „longue durée“ der deutschen Geschichte: Ein Gespräch mit *Emmanuel Todd*, in: *FAZ* vom 26.02.2000, S. 44.

<sup>25</sup> S. bei *I. Eibl-Eibelfeldt*, Wider die Mißtrauensgesellschaft, 1995, S. 145 f.

<sup>26</sup> Für 2013 werden 1.549.808 Türken im „Bundesgebiet“ genannt, was im hier interessierenden Zusammenhang eine verfehlt Zahl ist, weil die Doppelstaatler nicht als Türken aufgeführt sind, so daß wohl in etwa die doppelte Zahl zu nennen wäre.

bei im übrigen identischen Geschlechterverhältnis und Sterblichkeitsraten im Jahr 2120 etwa jeweils 40 Millionen Deutsche und Türken auf dem Gebiet der (derzeitigen) Bundesrepublik Deutschland befinden würden. Bei einer EU-Mitgliedschaft der Türkei, die noch vor 20 Jahren allen politischen Kräften der Bundesrepublik als undenkbar<sup>27</sup> erklärt worden ist, kann davon ausgegangen werden, daß hierbei keine bloße Modellrechnung vorliegt, sondern es sich um eine Prognose handelt, die sich zudem im prozentualen Verhältnis nicht erst 2120 - eine ohnehin die üblichen Zeithorizonte bundesdeutscher Politiker weit überschreitende Jahreszahl - bewahrheiten wird, sondern schon viel früher, bei einer türkischen EU-Mitgliedschaft im Jahr 2020 möglicherweise<sup>28</sup> schon im Jahr 2060.

Dies macht die Dramatik des Konzepts der demokratiefremden doppelten Staatsangehörigkeit deutlich, zumindest wenn dieses zum maßgeblichen Regelungsinstrument gemacht wird. Das damit einhergehende und der demokratischen Gleichheit Hohn sprechende wahlrechtliche Ungleichgewicht wird sich als Grundlage für eine gegen Deutsche gerichtete Apartheidpolitik darstellen wie sich dies bereits in sog. Antidiskriminierungsgesetzen ausdrückt, welche nur noch die Diskriminierung von Abstammungsdeutschen wie Verweigerung der Hotelübernachtung, Kontenkündigungen etc. erlauben, während alle „Bunten“ umfassend durch den sog. Antirassismus geschützt werden. Diese Mutation des *racial imperative* nötigt geradezu zur Betrachtung der historischen Erscheinungsformen des Rassismus, wozu das Buch von *Krieger* zur Erkenntnis beitragen kann, welches allerdings selbst der Einordnung in die politischen Ideengeschichte (und teilweise der Praxis) bedarf. Einzugehen ist deshalb auf die historischen Voraussetzungen, die zum amerikanischen Segregationsrecht geführt haben und es ist vertieft darzulegen, wie sich diese geschichtliche Entwicklung seitdem fortgesetzt hat (letzteres ist dann dem 2. Teil der vorliegenden Abhandlung vorbehalten).

## Neuzeitliche Sklaverei und progressiver Rassismus

Historischer Ausgangspunkt des in der Moderne rechtlich bedeutsamen Rassismus stellte das Problem des Arbeitskräftemangels auf dem neu entdeckten amerikanischen Kontinent dar. Den Zusammenhang hat der Philosoph *Montesquieu* mit sarkastischem Unterton wie folgt erklärt:<sup>29</sup> „Weil die Völker Europas diejenigen Amerikas ausgerottet haben, müssen sie die Afrikaner versklaven, um mit ihnen jenes weite Land zu erschließen. Der Zucker wäre auch viel zu teuer, wenn man den Zuckerrübenanbau nicht von Sklaven durchführen ließe. Die Leute, um die es dabei geht, sind ja schwarz von Kopf bis Fuß und haben dermaßen platte Nasen, daß es fast unmöglich ist, Mitleid mit ihnen zu haben. Denn man kann sich schwer vorstellen, daß Gott in seiner Weisheit eine Seele, vor allem eine edle Seele, in einem völlig schwarzen Körper wohnen lassen würde ... Man kann unmöglich annehmen, daß diese Leute Menschen sind, denn sonst könnte man auf den Gedanken kommen, daß wir keine Christen sind.“ Basierend auf der modernen Wirtschaftstheorie des Merkantilismus versuchte man das Arbeitskräfteproblem trotz moralischer Vorbehalte, über die man sich zunehmend rassentheoretisch hinwegsetzte, durch Versklavung und den Import von Sklaven<sup>30</sup> aus dem

<sup>27</sup> Als Beispiel sei die Schlagzeile der *FAZ* vom 30. 01. 1995 zitiert: „Schäuble: Die Türkei kann nicht Mitglied der EU werden.“ Diese Schlagzeile wäre im Jahr 2015 nicht mehr denkbar, was vielleicht etwas hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der etablierten Politik in zentralen verfassungspolitischen Bereichen zum Ausdruck bringen dürfte.

<sup>28</sup> Selbst wenn sich der festzustellende gegenläufige Trend verstärken sollte, dann wird dieser mehr als kompensiert durch andere, meist illegale Einwanderung aus muslimischen Gebieten.

<sup>29</sup> S. Zitat bei *Wolfgang Reinhard*, Frühneuzeitliche Negersklaverei und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, 1986, S. 660.

<sup>30</sup> Die gründlichste Untersuchung stellt diejenige von *James A. Rawley*, *The Transatlantic Slave Trade*, 1981 dar, wobei sich die wirtschaftspolitischen Erwägungen sich im XI. Kapitel, *The Economics of the Slave Trade*, S. 247 ff. finden.

schwarzen Kontinent zu lösen, die in der Regel von islamischen Sklavenhändlern oder direkt von afrikanischen Häuptlingen käuflich erworben wurden; Slavenjagden direkt durch Europäer stellten Ausnahmen dar. Die europäische Rechtsentwicklung hatte jedoch schon Ende des Mittelalters zum Verschwinden der Institution „Sklaverei“ geführt, mögen auch in einigen Gegenden Europas, vor allem in Rußland<sup>31</sup> seit 1649 (Veräußerbarkeit des Bauern ohne Bindung an die Scholle), Formen der Leibeigenschaft in ihrer Wirkung der antiken Sklaverei nahegekommen sein. Diese selbst hatte aber bereits im *Colonat*<sup>32</sup> der Spätantike, das in den europäischen Feudalismus überleitete, ihr Ende gefunden. Neben der aus dem Eigentumsrecht und der Vertragsfreiheit abgeleiteten Schuldknechtschaft stellte vor allem das Kriegsvölkerrecht die eigentliche Quelle der Versklavung<sup>33</sup> dar. Das Rechtsinstitut der Sklaverei, so das juristische Verständnis, sollte im Interesse der Humanität einen ökonomischen Anreiz darstellen, von Massenmorden an Besiegten Abstand<sup>34</sup> zu nehmen. Aber auch im europäischen Kriege recht war im Verhältnis christlicher Mächte die Versklavung durch Methoden des Freikaufs<sup>35</sup> abgelöst und dementsprechend hatte sich beim Krieg mit Ungläubigen, hauptsächlich mit den Moslems, die Konversion zum Christentum als Freilassungsgrund<sup>36</sup> rechtlich etabliert. Versklavung war daher zu Beginn der Neuzeit in (West-)Europa allenfalls noch zum Zwecke der Christianisierung erlaubt, womit als Anreiz für den Religionswechsel die Emanzipation notwendiger Weise in Aussicht gestellt werden mußte.

Nachdem aufgrund dieser westeuropäischen Rechtslage in den späteren USA eine freie Negerbevölkerung im Entstehen begriffen war,<sup>37</sup> - so waren 1860 11 % der Afroamerikaner frei, was aber nur ausnahmsweise mit politischen Rechten (insbesondere Wahlrecht) verbunden war (s. S. 27) - entzog man sich auf dem amerikanischen Kontinent, insbesondere in den protestantischen Gebieten schließlich dieser rechtlichen Konsequenz, indem man zunächst die Christianisierung der Versklavten hintertrieb<sup>38</sup> (s. ebenda) und danach - und dies sollte sich als der entscheidende Schritt zu den Rassentheorien der Neuzeit herausstellen - indem man die Taufe von der „Manumission“ (Freilassung) abkoppelte.<sup>39</sup> Um 1660 war auf

<sup>31</sup> S. dazu *Geoffrey Hosking*, Rußland. Nation und Imperium 1552-1917, 1996, S. 228 ff.

<sup>32</sup> S. dazu *M. I. Finley*, Die Sklaverei in der Antike, 1985, S. 149 ff.

<sup>33</sup> S. dazu das maßgebliche Buch über das Völkerrecht der beginnenden Neuzeit von *Hugo Grotius*, *De Jure Belli ac Pacis* von 1625 in einer deutschen Übersetzung (Vom Recht des Krieges und des Friedens) von 1950, S. 480 ff. „Der Sieger kann, ohne sich strafbar zu machen, mit dem Gefangenen tun, was er will.“

<sup>34</sup> S. *Grotius*, a. a. O., S. 481 unter Bezugnahme auf römische Quellen, wonach *servus* (Sklave) von *servatus* = (vom Tode) „errettet“ abgeleitet ist; d.h. die Institution der Versklavung der im Krieg unterworfenen Bevölkerung wurde als pekuniärer Anreiz verstanden, von Massakern Abstand zu nehmen; insofern stellt die Institution Sklaverei sicherlich einen humanitären Fortschritt der Menschheit dar; so wohl auch *Aristoteles*, *Politik* 1255a; zum Zusammenhang der Humanitätsidee mit Sklaverei (unter Einschluß ihrer Abschaffung), s. zusammenfassend *David Brion Davis*, *Slavery and human Progress*, 1984.

<sup>35</sup> S. *Grotius*, a. a. O., S. 484 und 532, wonach unter Christen die Versklavung nie Rechtsregel geworden sei, sondern das Lösegeld an dessen Stelle getreten sei; wobei sich der Hinweis findet, daß die Mohammedaner untereinander ebenfalls so verfahren würden.

<sup>36</sup> Familienamen wie „Christ“ oder die Verwendung von Vornamen als Familiennamen wie „Christian“ deuten im süddeutschen Raum auf Abstammung von freigelassenen Kriegsgefangenen aus dem islamischen Bereich aus der Zeit der Türkenkriege hin; beim Familiennamen „Aly“ ist der islamische Hintergrund (Ali) noch zu erkennen, dagegen ist eher unwahrscheinlich, daß der Familienname „Türk“ auf diesen Kontext zurückgeht.

<sup>37</sup> S. dazu *T. H. Breen / St. Innes*, *Mein eigen Grund. Rasse und Freiheit an Virginias Ostküste 1640-1676*, 1982, insbes. S. 93 ff.

<sup>38</sup> Der Voodoo-Kult insbesondere in der Karibik und in Brasilien als Weiterentwicklung afrikanischer Religionsformen erklärt sich aus dieser Interessenlage, die Sklaven heidnisch zu halten, was die Fortsetzung ihrer Versklavung erlaubte; s. dazu auch *Flaig*, a. a. O., S. 190 f.

<sup>39</sup> S. im einzelnen die Darstellungen von *Glasrud / Smith* (hrsg.), *Race Relations in British North America 1607-1783*, 1982; insbesondere bei *Hast*, *The Legal Status of the Negro in Virginia*, ebenda, S. 168: „The exclusion of conversion as a means to freedom indicated a change in attitude towards slavery that occurred before 1700. In its early years in Virginia, slavery was justified as permissible with heathen people“.



diese Weise die Sklaverei im Gebiet der späteren USA rechtlich etabliert und ist 1787 von der ersten modernen (nach heutigem Verständnis) demokratischen Verfassung der Welt, wenn auch mit ziemlich verschleiender Wortwahl<sup>40</sup> anerkannt worden (s. S. 29 f.). Die Ausrichtung der Sklaverei auf die schwarze Hautfarbe hatte dabei auch den Zweck, angesichts einer häufig überschuldeten weißen Einwandererbevölkerung den Status der Freiheit für Europäer zu sichern, womit sich der Zusammenhang von rassistisch begründeter Sklaverei und republikanisch-demokratischen Werten einstellte.

Unter Berufung auf *Aristoteles*, der die „Barbaren“ als von Natur aus sklavisch angesehen, diese allerdings nicht rassistisch charakterisiert hatte, wurde dazu für die Versklavung von Nichteuropäern eine anthropologische, nämlich rassentheoretische Begründung gefunden, die bis ins 19. Jahrhundert „wissenschaftlich“ verfeinert werden sollte. Diese rassistische Begründung der Sklaverei hatte allerdings bereits im Farbensymbolismus (hell = gut, frei, erlöst; dunkel = böse, geknechtet, verworfen) spätantike Wurzeln, was ungeachtet widersprechender Beispielfälle im Ergebnis darauf hinauslaufen sollte, daß die sklavische Natur der Völker ins Verhältnis zum Dunkel der Hautfarbe<sup>41</sup> gesetzt wurde. Die eigentlichen Erfinder diesen Hautfarbenrassismus sind im islamischen Herrschaftsbereich zu finden, welcher das umfassendste sklavistische System der Weltgeschichte<sup>42</sup> begründet hatte. Die Rezeption dieser auf das islamische Recht zurückgehende Auffassung sollte es den Spaniern erlauben, das schließlich in Übereinstimmung mit der europäischen Rechtsentwicklung begründete Verbot der Indianerversklavung<sup>43</sup> mit der Legalisierung des Imports von Negersklaven, die in der Regel von Anhängern des Islam oder entsprechend der despotischen afrikanischen Tradition von Afrikanern selbst versklavt worden waren, nach Amerika zu verbinden, der ab 1619 einsetzte.

Dabei ist bemerkenswert, daß in den erstmals 1685 erlassenen *Code Noir* der französischen Monarchie noch die Parallelität einzelner Bestimmungen mit denen in islamischen Rechtstexten<sup>44</sup> als historischer Ausgangspunkt der amerikanischen Negerversklavung deutlich ist.

In den späteren USA, die man in der kolonialen Phase als protestantische Sektentheokratien<sup>45</sup> beschreiben kann, denen das jüdische (alttestamentarische) Recht Maßstab der lokalen Gesetzgebung<sup>46</sup> war, wurde biblische Hauptbezugsquelle der Sklavereibegründung die Verfluchung der Nachkommen Kanaans, des Sohnes von Ham, zu Sklaven des Sem (*Genesis*

---

<sup>40</sup> Am deutlichsten in Artikel IV. Section 2 der Verfassung: „No Person held to Service or Labour in one State, under the Laws thereof, escaping into another, shall, in Consequence of any Law or Regulation therein, be discharged from Service or Labour, but shall be delivered up on Claim of the Party to whom such Service or Labour may be due“; ansonsten ist noch auf Artikel 1 Section 9 (Abschaffung der „Importation of such Persons as any of the States existing shall think proper to admit“ ab 1808) und Section 2 zu verweisen (Berechnung der Anzahl der Abgeordneten unter Berücksichtigung „those bound to Service for a Terms of Years, and excluding Indians not taxed, three fifths of all other Persons“).

<sup>41</sup> S. dazu *Davis*, a. a. O., S. 32 ff.; auch im antiken Indien bedeutete *dasa* (Diener, Sklave) ursprünglich eine dunkelhäutige Person. Diese rassistische Konnotation ist bereits in buddhistischer Zeit verloren gegangen, aber es ist wohl nicht falsch, wenn *Grant*, *The Passing of the Great Race* (dazu später), im indischen Kastensystem (ind. *varna* = Farben) und im Arier-Mythos einen rassenrechtlichen Hintergrund vermutet.

<sup>42</sup> S. *Egon Flaig*, *Weltgeschichte der Sklaverei*, 2009, S. 124 ff.

<sup>43</sup> Dementsprechend wandten US-amerikanischen Gerichte in Zweifelsfällen bei einer überwiegend indianischen Abstammung die Freiheitsvermutung (*in dubio pro libertate*) an, während überwiegend afrikanische Abstammung für den Sklavenstatus sprach; Probleme ergaben sich insofern deshalb, weil Indianer und Afrikaner teilweise sehr vermischt waren; s. dazu *William Loren Katz*, *Black Indians. A Hidden Heritage*, 1986.

<sup>44</sup> S. dazu *Michael Mann*, *Sahib, Sklaven und Soldaten. Geschichte des Menschenhandels rund um den Indischen Ozean*, 2012, S. 58.

<sup>45</sup> Nach *Bernard E. Brown*, *Great American Political Thinkers*, Vol. 1, 1983, S. 11: „The early New England settlements may be fairly described as theocracies.“

9, 25-27). Nach rabinnischen Quellen, deren Überlegungen in der islamischen Theologie und Jurisprudenz zur Begründung einer massenhaften Versklavungspolitik gegenüber Afrikaner<sup>47</sup> weiterentwickelt wurden, war Ham geschwärzt worden. Dies führte beim berühmten jüdischen Philosophen *Maimonides* (1135-1204) zur Ansicht, daß die Negerbevölkerung am wenigsten zur wahren Anbetung Gottes gelangen könne, da sie das Niveau von Menschen<sup>48</sup> nicht erreicht hätte. Gewissermaßen stellt die frühneuzeitliche Negerversklavung das Ergebnis eines abrahamistischen Zusammenwirkens von Judentum, Islam und schließlich Christentum dar. Da die dunkle Hautfarbe gerade aufgrund des generellen Verschwindens der Sklaverei in den europäischen Kolonien zunehmend den Sklavenstatus ausdrückte (s. S. 145 ff.), sah man sich schon in der kolonialen Periode der späteren USA zum Verbot gemischtrassischer Ehen oder entsprechenden außerehelichen Geschlechtsbeziehungen veranlaßt (s. S. 168 ff.). Vermutlich standen dafür die rigiden jüdischen Ehegesetze, die dabei rassistisch interpretiert wurden, Pate: Die Bücher *Esra* und *Nehemia* (2 Esra) fordern sogar bei Vorhandensein von Kindern die Zwangsscheidung der Ehen der Angehörigen (sehr verwandter und religiös verbundener!) unterschiedlicher Völker und das 5. Kapitel von *Hosea* betrachtet das Zeugen von Bastarden als Untreue gegenüber dem Herrn. Im Ergebnis läßt sich dabei feststellen, daß es nur auf dem amerikanischen Kontinent und langfristig nur in den späteren USA derartige „Rassengesetze“ in der Formulierung von *Krieger* gegeben hat.

In Übereinstimmung mit den rassistischen Ansätzen der modernen Sklaverei-Begründung wurde insbesondere die Negerbevölkerung Afrikas in der vor-darwinistischen Evolutionstheorie etwa des amerikanischen Paläontologen *Samuel Morton* den „Prä-Adamiten“, also menschenähnlichen Wesen aus der Zeit vor der Erschaffung Adams zugerechnet und Darwinisten tendierten dazu, in den Afrikanern so etwas wie das *missing link* zwischen Affen und Menschen zu sehen, eine Auffassung, die etwa noch der Lebensgefährtin einer Tochter von *Karl Marx* und Freund von *Friederich Engels*, *Edward Aveling*, vertrat. Die von *Kautsky* propagierte Verbindung von Marxismus und Darwinismus als Kern der SPD-Ideologie<sup>49</sup> bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts vorwegnehmend, meinte<sup>50</sup> *Aveling*, daß die abstammungsbedingten Unterschiede, die Schwarze von Weißen trennten, größer seien als die Unterschiede, die zwischen Menschen im Allgemeinen und Affen bestünden. Bei dieser Annahme wird nachvollziehbar, daß Afrikastämmigen die zur Rechtsgleichheit drängende europäische Rechtsentwicklung, die sich in dem als „self-evident“ bezeichneten Grundsatz der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (deren Konsequenzen ohnehin nicht so weitreichend konzipiert waren, wie dies nachträglich interpretiert werden sollte) *that all men are created equal* radikalisierte, nur bedingt zugute kommen sollte. Hierbei zeigt sich die enge Verbindung von Rassismus mit der Lehre vom menschlichen Fortschritt, bei dem nicht jeder, sondern nur der stetig „Voranschreitende“, der Progressive, erfolgreich hervorgehen würde.

---

<sup>46</sup> S. dazu im einzelnen die Beschreibung von *Timothy Dwight*, *Travels in New-England and New-York*, 1821, die eine gute Ergänzung zur Darstellung von *Tocqueville* darstellt und dabei die Weitsicht von letzteren belegen; denn den US-Verfassungsvätern verpflichtete Amerikaner *Dwight* war nämlich der Demokratie nicht so geneigt wie der Franzose.

<sup>47</sup> S. *Mann*, *Sahib*, S. 40 f.

<sup>48</sup> Nachweis bei *Israel Shahak*, *Jewish History, Jewish Religion*, 1994, S. 25; um diese gegen Neger gerichtete Auffassung dieses einflußreichen jüdischen Philosophen nicht deutlich zu machen, wird in der englischen Übersetzung *kushim* (Schwarze) mit „Kushites“ wiedergegeben; es gibt aber durchaus jüdische Quelle, die die verfluchten Abkömmlinge des Kanaan von den Abkömmlingen des Kusch unterscheiden, auf den die Äthiopier zurückgeführt werden, über die es sowohl bei den antiken Griechen als auch bei den Hebräern äußerst positive Werturteile gibt.

<sup>49</sup> Die überzeugendste Selbstdarstellung der SPD-Ideologie findet sich bei *Ludwig Woltmann*, *Die Darwinsche Theorie und der Sozialismus. Ein Beitrag zur Naturgeschichte der menschlichen Gesellschaft*, 1899.

<sup>50</sup> S. *Diane Paul*, *Eugenics and the Left*, in: *Journal of the History of Ideas*, 1984, S. 567 ff., 584.

In den heutigen (partei-)politisch-ideologischen Kategorien gedacht, hat „Rassismus“ ursprünglich ein mit wissenschaftlich Anspruch verbundenes „linkes“ neuzeitliches Phänomen dargestellt und nur diese Erkenntnis hilft, die „Ironie“<sup>51</sup> zu begreifen, die aus späterer Sicht in der Tatsache der Sklaverei ausgerechnet auf dem amerikanischen Kontinent liegt, auf den das moderne Europa seit der Aufklärung immer wieder seine Träume von Freiheit, Fortschritt und Humanität projiziert hat. Dieses Paradoxon wird noch dadurch verstärkt, daß von allen europäischen Rechtssystemen wohl vor allem das englische Recht ursprünglich den geringsten Ansatz zur Ausbildung der neuzeitlichen Sklaverei bot, die jedoch bis zur ihrer Abschaffung durch den 13. Verfassungszusatz zur US-Verfassung<sup>52</sup> gerade durch Anwendung dieses mit der beginnenden Marktwirtschaft äußerst kongenialen Rechtssystems, wie etwa durch das Recht der Verpfändung von Sklavengut,<sup>53</sup> in einer seit der Antike kaum mehr feststellbaren sachenrechtlichen Prägnanz zur Entfaltung gebracht werden sollte. Diesem linken, d.h. ursprünglich auch liberalen Ausgangspunkt entsprechend haben die englischen Progressiven die Freiheit- und Fortschrittlichkeit der angelsächsischen politischen Institutionen, also Demokratie, seit Beginn der Aufklärung rassistisch<sup>54</sup> begründet. Nach dem englischen Republikaner *Robert Knox* (1798-1862)<sup>55</sup> hätten die „Saxons“ („Teutonic“, „Nordics“) eine angeborenen rassistische Veranlagung für wirkliche Demokratie, sie stellten *the only democrats on earth* dar und repräsentierten deshalb die höchste Variante der Menschengattung. Trotz einer im wesentlichen paternalistischen Attitüde gegenüber fremdrassigen Völkern konnten im Extremfall, wie schon bei *Kingsley*, *degenerated races* im Interesse des (demokratischen) Fortschritts ausgerottet werden. Etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts war die Vorstellung einer überlegenen angelsächsischen Rasse, die die Welt niederer Rassen regenerieren würde, fest im englischen Denken verankert. Weltfriede, Ordnung und Moralität wären danach von den angelsächsischen oder germanischen („teutonic“) Christen<sup>56</sup> zu errichten, „*and if necessary it was to be founded on the bodies of inferior races*“. Die Theorie der *manifest destiny*, die der amerikanischen Annexionspolitik gegenüber den Indianergebieten<sup>57</sup> mit zahlreichen örtlichen Genoziden zugrunde gelegen ist, kann als folgenreichster Ausdruck dieses demokratischen Rassismus festgemacht werden. Zu einem Abschluß wurde die von *Hitler* als größtes Arisierungsprogramm angesehene Eroberung des amerikanischen Westens nach dem Bürgerkrieg unter Führung der Bürgerkriegsgeneräle *Sheridan* und *Sherman*. Letzterer beriet den amerikanischen Kriegsminister: „Man sollte sie (die autochthone Indianerbevolkerung, *Anm.*) so schnell wie möglich unschädlich machen, und es scheint mir unwesentlich, ob sie von Indianerkommissaren überredet werden, fortzugehen oder ob man sie tötet,“<sup>58</sup> eine Politik, welche immerhin General *Sanborn*, als ein „höchst widerliches nationales Verbrechen“ bezeichnete. Das fortschrittliche Amerika konnte zum Vorbild werden: „Hitler und Himmler

<sup>51</sup> S. dazu *Harry P. Owens* (hrsg.), *Perspectives and Irony in American Slavery*, 1976.

<sup>52</sup> „Neither slavery nor involuntary servitude, except as a punishment for crime whereof the party shall have been duly convicted, shall exist within the United States, or any place subject to their jurisdiction.“

<sup>53</sup> S. dazu *Th. D. Morris*, „Society is not marked by Punctuality in the Payment of Debts“: The Chattel Mortgage of Slaves, in: *Bodenhamer / Ely*, *Ambivalent Legacy. A Legal History of the South*, 1984, S. 147 ff.

<sup>54</sup> S. *Reginald Horseman*, *Origins of Racial Anglo-Saxonism in Great-Britain before 1850*, in: *Journal of the History of Ideas*, 1976, S. 387.

<sup>55</sup> Dieser Komplex ist gut zusammengefaßt bei *Alan Davies*, *Infected Christianity - A Study of modern Racism*, 1988, S. 76 ff.

<sup>56</sup> S. dazu auch *A. Davies*, ebenda, insbesondere Kapitel 4, *The Anglo-Saxon Christ*; das Buch kehrt „bewältigungspolitisch“ die historische Entwicklung um, wenn es mit dem 2. Kapitel beim „The Teutonic Christ“ beginnt; anders als bei *Mosse*, a. a. O., gibt es aber eindeutig den amerikanisch-deutschen Zusammenhang.

<sup>57</sup> S. *Claus Biegert*, *Seit 200 Jahren ohne Verfassung*, 1976, spricht von 372 mit den nordamerikanischen Indianern geschlossenen Verträgen, zuletzt von 1868, die alle gebrochen worden sind.

<sup>58</sup> S. bei *Mann*, *Dunkle Seite der Demokratie*, S. 147.

bezogen sich beide auf den amerikanischen Genozid als Beispiel, dem es zu folgen gelte, als sie ihren eigenen Massenmord planten.“<sup>59</sup>

Diese Verdrängung der einheimischen Indianerbevolkerung wurde als gewissermaßen „naturgemäß“ auf der Grundlage der rassistischen Evolutionstheorie von *Charles W. Dilke* (1843-1911) verstanden. Danach könnten die demokratisch veranlagten „Sachsen“ (oder vergleichbare höherwertige Rassen) die *cheaper peoples* verdrängen, zumal etwa die Indianer des amerikanischen Kontinents den evolutionären Wettlauf bereits verloren hätten; sie seien *mentally incapable of shouldering the burden of a complex civilization* und würden wohl bald aussterben. Dieser Prozeß wurde etwa vom fünften großen Demokraten im US-Präsidentenamt, *Theodore Roosevelt*, der zu diesem Prozeß nur noch einen nachträglichen propagandistisch-ideologischen Beitrag leisten konnte, effektiv begrüßt, indem er erklärte, daß die Ausrottung der nordamerikanischen Indianer „letzten Endes ebenso nützlich wie unvermeidlich“ gewesen sei und der edelste aller Kriege sei ein gegen Wilde geführter Ausrottungskrieg.<sup>60</sup>

Diese Verknüpfung von demokratischem Denken mit Rassismus macht begreiflich, daß die Bestrebungen, die in den USA nach der Unabhängigkeit von der britischen Monarchie auf die Abschaffung der Negersklaverei drängten, mitnichten ohne weiteres als „anti-rassistisch“ angesehen werden können, auch wenn diese im Gegensatz zu der Organisation standen, die in den 1820er Jahren in den USA nicht zuletzt zur Verteidigung der rassentheoretisch begründeten Sklaverei entstand und sich dabei bezeichnender Weise den Namen *Democratic Party* gab. Die Entwicklung zur Demokratie<sup>61</sup> in den USA wurde bekanntlich unter der Präsidentschaft des „Metaphysikers des Indianerhasses“<sup>62</sup> und überzeugten Demokraten<sup>63</sup> *Andrew Jackson* durch Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts für „weiße und freie Bürger“ weitgehend abgeschlossen. Seine politische Karriere verdankt *Jackson* neben antikapitalistischer Propaganda zugunsten des „gemeinen Mannes“ seinem gnadlosen Krieg gegen Indianer, in dem er seine Soldaten drängte, Frauen und Kinder zu töten. „Sobald *Jackson* das Amt des Präsidenten innehatte, brach er die Verträge mit den Indianern und begann mit den Zwangsdeportationen. Er behauptete, sein Removal Act („Umsiedlungsgesetz“) von 1830 sei großzügig ausgefallen, aber auf dem berüchtigten „Weg der Tränen“ (*trails of tears*) ins „Indian Territory“ nach Oklahoma in den Jahren 1838 / 39 starben etwa 10000 Creek-, 4000 Cherokee- und 4000 Chactaw-Indianer“,<sup>64</sup> wobei es sich um Völker handelte, welche zu den sog. zivilisierten Stämmen zählen (sich also demokratisiert hatten).

Die *Jacksonian democracy* ging auch mit der Entrechtung der (freien) Neger einher (s. S. 28):  
“*The political coming of age of the common white man signified the political degradation of*

---

<sup>59</sup> S. bei *Mann*, ebenda, S. 149; diesem Zusammenhang ist die Darstellung von *Carroll P. Kakel*, *The American West and the Nazi East. A comparative and interpretative Perspective*, 2011, gewidmet.

<sup>60</sup> S. bei *Mann*, Dunkle Seite der Demokratie, S. 144.

<sup>61</sup> Die USA sollten nach der Konzeption der Verfassungsväter keine Demokratie sein, sondern eine „Politie“, die „the levelling tendencies of democracy“ in Schranken weisen würde; die Demokratisierung des Wahlrechts geht auf die ideologischen Tendenzen der Französischen Revolution zurück, s. dazu *Forrest McDonald*, *Novus Ordo Seclorum. The intellectual Origins of the Constitution*, 1985; zur Zeit der Verfassungsgebung waren vielleicht 1/6 der Amerikaner aktiv wahlberechtigt und bereits dieses Maß an Demokratie bereitete den Verfassungsvätern Sorge; s. ebenda S. 162 m. w. N.; *Dwight*, a. a. O., S. 266 bedauerte die zu seiner Zeit festzustellenden Demokratisierung als Ergebnis der Französischen Revolution: „Since that time, many persons have been made Freeman, who have neither the property, nor the moral character required by law.“

<sup>62</sup> S. *Ronald T. Takaki*, *Iron Cages. Race and Culture in Nineteenth-Century America*, 1979, S. 92.

<sup>63</sup> Seit der Präsidentschaft von *A. Jackson* verstehen sich die USA der Intention der Gründungsväter zuwider als *democracy* und nicht mehr als bloße *republic*, s. *Robert V. Remini*, *The Legacy of Andrew Jackson, Essays on Democracy, Indian Removal and Slavery*, 1988, S. 7 ff.

<sup>64</sup> S. *Mann*, Dunkle Seite der Demokratie, S. 143.

*the black man.*<sup>65</sup> So wurde etwa im Antisklavenstaat Illinois den freien Negern der Status einer untergeordneten Klasse eingeräumt, die keine politischen Rechte ausüben durfte; weitere Einwanderung von Negern aus anderen Staaten der USA wurde verboten<sup>66</sup> (s. auch S. 27) Gerade einige der Hauptvertreter der „Abolitionists“ (Gegner der Sklaverei) waren extreme<sup>67</sup>Rassisten. Dazu gehörte vor allem der Verfasser der mit Gleichheitsparolen versehenen amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und spätere US-Präsident *Thomas Jefferson*, der als relativ brutaler Sklaveneigentümer gegen die Sklaverei, vor allem aber gegen Neger war<sup>68</sup> (s. S. 29 f.) Diese Abolitionisten wollten die Negerbevölkerung, die aufgrund der Institution der Sklaverei, in der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Tat eine aufgrund der europäischen Rechtsentwicklung anachronistische, wenngleich jedoch weiterhin profitable Einrichtung,<sup>69</sup> im Anwachsen begriffen war, aus den USA nach Afrika oder in die Karibik abschieben, wie dies auf mehr freiwilliger Basis durch die Gründung des Staates Liberia bereits in Angriff genommen worden war. Dieses Vorhaben hatte naturgemäß zur Voraussetzung, daß die Eigentumsrechte an diesem „Menschenmaterial“ aufgehoben würden.

Das Schlagwort in den USA vor dem Bürgerkrieg von *free soil* bedeutete eben nicht nur „sklavenfreier Boden“, sondern vor allem „negerfreier Boden“. „*The conclusion is clear: the typical American was opposed to slavery but equally opposed to including black persons as part of the people of the United States.*“<sup>70</sup> Überwiegend - und dabei sicherlich mehr im Norden als im Süden der USA der Zeit vor dem Sezessionskrieg<sup>71</sup> - wurden die Neger im Zuge der amerikanischen Demokratisierung nicht mehr so sehr als fremdartig, sondern als minderwertig begriffen: Auch die freien Neger blieben deshalb „*members of a despised race.*“<sup>72</sup>

## Kern des amerikanischen Segregationsrechts

Dieser historische Kontext macht die Position von *Abraham Lincoln*, welcher die größte förmliche Massenhinrichtung<sup>73</sup> der US-Geschichte von wohl unschuldigen Indianern hatte vornehmen lassen, nachvollziehbar, die *Krieger* zu Recht ausführlich zitiert (s. S. 49 ff.), weil

<sup>65</sup> S. *Takaki*, a. a. O., S. 111 ff.

<sup>66</sup> S. auch *Kenneth M. Stampp*, *The Era of Reconstruction 1865-1877*, 1965, S. 32.

<sup>67</sup> S. an einem konkreten Fall *Robert F. Durden*, James Shepherd Pike. Republicanism and the American Negro 1850-1882, 1957; *Pike*, während des amerikanischen Bürgerkriegs US-Botschafter in den Niederlanden, die er zur Aufnahme der Neger in Surinam zu überreden suchte, war entschieden gegen die Sklaverei, weil diese für den „barbarischen“ Bevölkerungsanteil in den USA verantwortlich sei.

<sup>68</sup> S. zuletzt die Darlegung der Ideologie dieses amerikanischen Anhängers der Französischen Revolution von *Conor C. O'Brian*, *Thomas Jefferson: Radical and Racist*, in: *The Atlantic Monthly*, Oktober 1996, S. 53 ff.; *Jeffersons* Vorstellungen gingen sogar dahin, die Ermordung rassischer Mischlinge straffrei zu stellen; der Gesetzgeber seines geliebten Virginia ist ihm dabei jedoch nicht gefolgt (s. S. 64 f.), aber die spätere Lynchpraxis des *Ku-Klux-Klan* konnte sich darauf berufen; die relativ konkreten Pläne von *Jefferson* zur Abschiebung der von der Sklaverei befreiten Neger finden sich bei *Takaki*, a. a. O., S. 44 ff. dargestellt.

<sup>69</sup> Die beste Darstellung findet sich bei *Kenneth M. Stampp*, *The Peculiar Institution. Slavery in the Ante-Bellum South*, 1956.

<sup>70</sup> So die Zusammenfassung der unterschiedlichen Äußerungen in der Zeit von der Gründungsphase der USA bis zum Sezessionskrieg von *Walter Berns*, *Taking the Constitution seriously*, 1987, S. 56.

<sup>71</sup> Eine gute Beschreibung und Einschätzung der Situation bietet der Klassiker *A. de Tocqueville*, *Über die Demokratie in Amerika*, im 14. Kapitel des 1. Bandes unter „Stellung der schwarzen Rasse in den Vereinigten Staaten“, in der Reclam-Ausgabe von 1985 auf S. 198 ff.; dies bestätigt die Ausführungen von *James Ronald Kennedy* / *Walter Donald Kennedy*, *The South was Right*, S. 81 ff. (*Race Relations in the Old South*), welche den Norden für den Rassismus verantwortlich machen.

<sup>72</sup> S. *W. Berns*, a. a. O., S. 49.

<sup>73</sup> S. bei *Mann*, *Dunkle Seite der Demokratie*, S. 143.

damit auch einsichtig wird, wie es nach Abschaffung der Negerklaverei zu der Rechtsordnung kommen konnte, die *Krieger* als „Rassenrecht“ zusammenfaßt. Dies stellte zwar keinen offiziellen Begriff dar (s. S. 343), jedoch ist diese Kennzeichnung aufgrund der Ableitung dieses Rechtssystems von den *Black Laws* oder *Black Codes* (s. S. 54) völlig legitim, zumal unzweifelhaft vom „*Racial Imperative in American Law*“ gesprochen werden kann.

Diese *Black Codes* zielten darauf ab, die Sklaverei durch Formen einer mit den Mitteln des Polizeirechts und der Strafvollstreckung abgestützten Schuldknechtschaft - *peonage* - zu ersetzen und haben wesentlich eine soziale Deklassierung der Negerbevölkerung zur Zeit der Segregation bewirkt (S. 185 ff. zum Vermögensrecht). Das Segregationsrecht resultierte aus dem Dilemma des demokratischen Anglo-Saxonism, die Afroamerikaner den ideologischen Prämissen zuwider (s. S. 57 und 260), die sich insbesondere im Staatsangehörigkeitsrecht als Einbürgerungsanspruch für „freie und weiße Ausländer“ manifestierten (s. S. 74 ff.) und die das Bürgerrecht für Neger grundsätzlich ausgeschlossen hatten<sup>74</sup> (S. 32 ff.), nicht mehr aussiedeln zu können. Man konnte nämlich die Verfassungsänderungen, die den ehemaligen Sklaven das Bürgerrecht gewährten und die dem im Sezessionskrieg besiegten Süden unter besonderen radikalierenden Umständen im Zusammenhang mit der förmlichen Entrechtung seiner politischen Führungsschicht<sup>75</sup> als Mittel der Beherrschung und zur Rache auferlegt worden waren (s. S. 55), nicht mehr rückgängig machen. Diese Verfassungsänderungen konnten nur unter den Bedingungen der Bürgerkriegs- und Nachbürgerkriegszeit bei einem bedrohlichen Verfassungskonflikt zwischen Präsidenten und Kongreß nach der Ermordung *Lincolns* und der Entrechtung der politischen Führungsschicht in den besiegten Südstaaten umgesetzt werden, als es den Radikalen des Nordens (die in der Tendenz eine antirassistische Agenda vertraten, dabei aber auch eher ein Segregationsrecht anstrebten oder für zulässig erachteten) gelang, mit den Mitteln der Militärherrschaft und Revolutionierung ihr radikales Programm im Süden durchzusetzen, das ansonsten weder zuvor noch lange danach eine Mehrheit gefunden hätte.<sup>76</sup>

Die Darstellung der Lösung dieses Dilemmas im „Rassenrecht“ aufgrund der „*separate but equal*“ -Doktrin stellt den wesentlichen Inhalt des Buches von *Krieger* dar (s. ab S. 145). Dieses Rechtssystem fand in strafbewehrten Aufschriften an Straßenbahnen, Hoteleingängen und Toiletten, wie „White Only“ und „Colored“ als *Jim Crow Laws* (s. insbes. S. 198 ff.) und in rassistisch getrennten Schulen und ähnlichen Einrichtungen (s. S. 226 ff.) seinen sichtbaren Ausdruck. Gerade die Ausführungen von *Krieger* zum relativ unumstrittenen rassistischen Heiratsrecht (s. S. 168-184), das im übrigen erst 1967 endgültig für verfassungswidrig<sup>77</sup> erklärt worden ist, machen deutlich, daß hier, also in den entsprechenden Gesetzen von US-Bundesstaaten, die wesentliche Inspiration für die sog. „Nürnberger Gesetze“ (RGBl. 1935 I S. 1146 f.) gefunden worden ist (vgl. die Gesetzeszitate auf S. 177 f.), wenngleich *Krieger* dies nicht deutlich sagt, sondern als bekannt voraussetzt. Abgesehen davon, daß hierbei auf das 17. Jahrhundert zurückgehende Rechtsetzung fortgeführt wurde, kann der Beginn dieser von *Krieger* beschriebenen Gesetzgebung nach der amerikanischen Unabhängigkeit mit einem entsprechenden Vorschlag von *Thomas Jefferson* von 1786 für den Staat Virginia markiert werden:

<sup>74</sup> S. Insbesondere die Entscheidung des Supreme Court im Fall *Dred Scott v. Sandford*, 19 How, 393 (1857), 15 L. Ed. 691 (1857).

<sup>75</sup> Durch Einfügen in Article XIV des Verfassungszusatzes: Aberkennung des Wahlrechts durch Formulierungen wie „except for participation in rebellion“ oder „engaged in insurrection or rebellion against the same, or given aid or comfort to the enemies thereof“.

<sup>76</sup> S. *Stampp*, a. a. O., insbes. S. 193 ff.

<sup>77</sup> Entscheidung des Supreme Court im Fall *Loving v. Commonwealth of Virginia* 87 S. Ct. 1817 (1967) und vorausgehend: *McLaughlin v. Florida* 85 S. Ct. 283 (1964).

*A marriage between a person of free condition and a slave, or between a white person and a negro, or between a white person and a mulatto shall be null.*

Nach Abschaffung der Sklaverei hat man sich damit begnügt, festzulegen, daß Personen afrikanischer Abstammung die Eheschließung mit Personen nichtafrikanischer Abstammung verboten ist (so die Formulierung des Rechts von Oklahoma, s. S. 177). Dies entspricht gesetzestechnisch dem NS-Gesetz von 1935, wonach Eheschließungen zwischen Juden und „Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes“ verboten sind. Die Motivation der einschlägigen Segregationsgesetzgebung der US-Bundesstaaten, die eine Wendung der Rassenlehre ins Pessimistische markiert (nicht mehr die „Primitivlinge“ seien vom Aussterben bedroht, sondern der „Fortschritt“ sei gefährdet), war in Deutschland durch einen Bestseller der damaligen Zeit bekannt gemacht worden, nämlich durch das 1923 in München erstmals in deutscher Übersetzung erschienene Buch<sup>78</sup> von *Madison Grant*, *The Passing of the Great Race* (s. S. 349). Die Segregationsgesetzgebung wurde darin als Versuch hingestellt, das zu verhindern, was das indische Kastensystem offensichtlich nicht erreicht habe, nämlich den Zivilisationsniedergang der arischen Rasse durch Rassenmischung.<sup>79</sup> Da die Unterscheidungsmerkmale, die höhere Rassen kennzeichneten, relativ jungen Datums wären, seien sie höchst instabil und würden daher leicht verschwinden, wenn eine Vermischung mit durchschnittlichen oder primitiven Charakteren stattfände. „*The cross between a white man and a Negro is a Negro and a cross between any of the three European races and a Jew is a Jew.*“<sup>80</sup> Das von der NS-Literatur<sup>81</sup> häufig angeführte Buch steht im Zusammenhang mit Bestrebungen in den zeitgenössischen USA, zum Zwecke des Erhalts der amerikanischen Demokratie und des Fortschritts bei Fortführung des auf „weiße Ausländer“ beschränkten Einbürgerungsanspruchs, nur noch die Einwanderung von Angehörigen der nordischen Rassen<sup>82</sup> zuzulassen (s. S. 92 ff., 322), da das weite Ermessen der Einwanderungsbehörden in keiner Weise durch das Prinzip der Rassengleichheit beschränkt wäre.

Nach *Grant* hätte nämlich die mexikanische Mischbevölkerung ihre Unfähigkeit zum Selbstregieren dargetan, womit auch bewiesen wäre, daß „Demokratie fortschrittsfeindlich ist, wenn zwei Rassen von ungleichem Wert Seite an Seite leben“<sup>83</sup> (s. S. 181, wo belegt wird, daß die US-Rechtsprechung diese Erwägung geteilt hat). Für *Hitler* stellten denn auch die Bekundungen aus den USA der damaligen Zeit eine Ermutigung dar, „eine bewußte Rassenpolitik“ zu betreiben, um nicht „das Gesetz des Handelns an Amerika zu verlieren.“<sup>84</sup>

In diesem Kontext ist das Buch von *Krieger* mit seiner Veranschaulichung der Mechanismen (s. S. 258 ff. zum rassistischen Wahlrecht) erhellend, die es in den USA möglich gemacht haben, Demokratie und (rassistische) Diskriminierung zu verbinden. Insbesondere sind dabei die Mechanismen eines Parteiensystems bedeutsam, mit dessen Hilfe es - übrigens bis zum Erlaß

---

<sup>78</sup> Eine Faksimile-Ausgabe der deutschen Übersetzung von 1925, *Der Untergang der großen Rasse. Die Rassen als Grundlage der Geschichte Europas*, der 4. Auflage von 1923 ist 2002 im Archiv-Edition-Verlag für ganzheitliche Forschung, erschienen.

<sup>79</sup> S. 55 der deutschen Ausgabe: „In unseren Südstaaten haben die Sonderwagen für Neger und die strengen gesellschaftlichen Schranken genau dieselbe Absicht und Rechtfertigung“ (wie das indische Kastensystem, *Anm.*).

<sup>80</sup> S. in der deutschen Ausgabe, S. 27.

<sup>81</sup> S. etwa *Hans Günther*, *Rassenkunde des deutschen Volkes* 1930, Verweise auf *Grant* insbes. S. 465 ff.: „Aus den Maßnahmen der zielbewußten Nordamerikaner wird auch für Deutschland viel zu lernen sein.“

<sup>82</sup> S. Nachweise von entsprechenden Aussagen amerikanischer Politiker etwa bei *Kenneth M. Ludmerer*, *Genetics and American Society - A historical Appraisal*, 1972, S. 104 ff.

<sup>83</sup> S. *Grant*, a. a. O., S. 23 und 25 der deutschen Ausgabe.

<sup>84</sup> S. *Rainer Zitelmann*, *Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs*, 1990, S. 356.

des *Voting Rights Act* von 1965 durch den US-Bundesgesetzgeber - erreicht werden konnte, daß für die Negerbevölkerung in den Südstaaten der USA Wahlrecht und vergleichbare Bürgerrechte weitgehend wirkungslos blieben (s. S. 274), was sich daran zeigt, daß 1940 lediglich 5 % der Afroamerikaner im Süden der USA als Wähler registriert<sup>85</sup> waren. Dauerhaftes Instrument dafür stellte nach einer Vielzahl überwiegend illegaler Methoden der gewaltsamen Einschüchterung schließlich die Errichtung faktischer Einparteiensysteme in den Südstaaten der USA dar, was auf den Begriff „Solid South“<sup>86</sup> (s. S. 293 ff. zum „Einparteiensystem und die Vorwahlen in den Südstaaten“) gebracht wurde. Diese faktischen Einparteiensysteme der - bezeichnenden Weise! - *Democratic Party* wurde durch die Monopolisierung des obligatorischen Vorwahlsystems erreicht, in denen Afroamerikaner satzungsmäßig ausgeschlossen waren. *Krieger* hat es zu Recht - und dies zeigt sein Selbstverständnis als Jurist - als von ihm abgelehnte Umgehung des Verfassungsrechts angesehen (s. S. 306), wenn zur Rechtfertigung dieser aus seiner NS-Sicht gebotenen rassistischen Diskriminierung die politische Partei als „private Organisation“ eingestuft wurde (S. 304), auf die deshalb die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen, die nur im Verhältnis Staat-Bürger gelten, im Verhältnis Partei-Mitglied / Wähler keine Anwendung finden würden.

Für *Krieger* konnte die juristisch korrekte Lösung nur sein, daß sich die USA bei Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Charakters der politischen Partei(en) zur verfassungsrechtlichen Rassenpolitik auf Bundesebene durchringen würden (s. S. 315 ff.). Dabei hatte *Krieger* sicherlich eine ähnliche Lösung vor Augen, wie sie in Deutschland der NS-Zeit mit dem Reichsbürgergesetz (RGBl. 1935 I S. 1146) aufgrund der Unterscheidung von staatsrechtlich definierter Staatsangehörigkeit und rassenrechtlich definierter Reichsbürgerschaft vorgenommen wurde, wobei nur die letztere, von der Juden ausgeschlossen waren, die politischen Rechte vermittelt hat.

### **Amerikanischer Rassismus / (national-)sozialistischer Antisemitismus**

Damit wird allerdings sofort der entscheidende konzeptionelle Unterschied zwischen dem Segregationsrecht der USA und den „Nürnberger Gesetzen“ deutlich, den *Krieger* allerdings nur beiläufig erwähnt, wonach abgesehen vom weiten Ermessen bei Einwanderung / Einbürgerung „ein besonderes Recht für weiße Minderheitsrassen - einschließlich der Juden -bisher nicht entwickelt worden ist“ (S. 16). Dieser Unterschied besteht neben der Tatsache, daß das Segregationsrecht nicht auf gesamtstaatlicher Ebene angesiedelt war, wenngleich es über die früheren „Sklandenstaaten“ hinausging (s. die Graphik auf S. 323 über die unterschiedlichen Ebenen des amerikanischen „Rassenrechts“), vor allem eben darin: Das dargestellte US-amerikanische Recht hat, vom weiten Ermessen bei Einwanderung und Einbürgerung abgesehen, trotz des auch in den USA nicht ganz unbekanntem Antisemitismus,<sup>87</sup> nie auf eine Diskriminierung von Juden abgezielt. Bestrebungen während der Verfassungsgebung, das Bürgerrecht aufgrund religiöser Gründe auszuschließen, hatten sich nicht durchsetzen<sup>88</sup> können, vielmehr war der amerikanische Radikalprotestantismus schon immer dem Judentum gegenüber äußerst aufgeschlossen gewesen. Im Unterschied dazu ist es *Hitler* genau um die Diskriminierung der Juden gegangen. Da die NSDAP trotz einer

<sup>85</sup> Die entsprechenden Ausführungen von *Krieger* werden bestätigt durch eine jüngere Veröffentlichung von *Manfred Berg*, *The Ticket to Freedom. Die NAACP und das Wahlrecht der Afroamerikaner*, 2000; s. auch *F. Fox Piven / R. A. Cloward*, *Why Americans don't vote*, 1988, insbes. S. 96 ff.: *Explanation of Nonvoting*.

<sup>86</sup> Eine differenzierte Betrachtung der jüngsten Zeit findet sich im Buch von *Glenn Feldman*, *The Irony of the Solid South. Democrats, Republicans, and Race, 1865-1944*, 2013.

<sup>87</sup> S. dazu *L. Dinnerstein*, *Antisemitism in America*, 1994.

<sup>88</sup> S. dazu *Berns*, a. a. O., S. 59 f.; s. Article VI der Verfassung: „but no religious Test shall ever be required as a Qualification to any Office or public Trust under the United States.“



radikalen Stimmungslage kein konkretes antisemitisches Programm<sup>89</sup> besaß, sieht man von den generell formulierten Punkten 4 und 5 der Parteigrundsätze ab, wonach Juden dem Ausländerrecht zu unterstellen wären, konnte man bei der Suche nach einem Vorbild, an dem man sich zur juristischen Umsetzung rassistischer Maßnahmen *ad hoc* orientieren konnte, nur etwas bei den von *Hitler* ohnehin als fortschrittlich bewunderten USA finden. Man glaubte wohl, durch Anlehnung an dieses Vorbild Regelungen gefunden zu haben, die - was für das NS-Regime durchaus von Bedeutung gewesen war - international akzeptabel erscheinen würden (s. S. 9: „unsere Rassengesetzgebung zu rechtfertigen“), zumal sie hinter den NS-Parteigrundsätzen, die eher auf eine schlichte Massenausbürgerung und eventuelle -ausweisung hindeuten, zurückzubleiben schienen.

Die spezifisch antisemitische Stoßrichtung des NS-Rassenrecht wird daran deutlich, daß es zugunsten von nichtsemitischen Andersrassigen formal gemäßigt werden konnte: Das außenpolitische Bündnis mit dem Kaiserreich Japan, das entschieden gegen das in einigen Bundesstaaten auch gegen Japaner gerichtete amerikanische „Rassenrecht“ (s. S. 84 ff.) protestiert hatte, erklärt dabei den Unterschied zwischen dem ersten NS-Rassengesetz, nämlich dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (RGBl. 1933 I S. 175) und eben den „Nürnberger Gesetzen“. Während ersteres mit § 3 noch „Nichtarier“ diskriminiert hatte, zielte das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (RGBl. 1935 I S. 1146) ausschließlich auf Juden<sup>90</sup> ab, weil andernfalls das außenpolitische Bündnis mit - dem „nicht-arischen“! - Japan gescheitert wäre: „*The Nuremberg Laws resolving as they did*“ - mit Beschränkung der „Nürnberger Gesetze“ auf „Juden“ statt auf „Nichtarier“ – „*a contentious issue between Germany and Japan, came just in time to allow negotiations for the crucial Anti-Comintern Pact to proceed.*“<sup>91</sup> Damit ist auch klar, daß *Hitler* sehr wohl über die Gesetzgebung amerikanischer Bundesstaaten informiert war, da diese von Japan im Verhältnis zu *Hitler*-Deutschland zum Problem gemacht worden war. Die offizielle Rassenlehre des NS-Regimes war dann trotz seiner Ausrichtung auf den Antisemitismus dann doch ein Grund, daß von einem wirklichen Bündnis Japan-Deutschland(-Italien) im Zweiten Weltkrieg nicht gesprochen werden<sup>92</sup> kann. „Anstelle der umworbenen englisch-nordische Rasse ausgerechnet „gelbe“ Japaner zum Partner haben zu müssen, brachte deutsche Dienststellen und die Propaganda in arge Verlegenheit“, mag *Hitler* den Japanern einen rassistischen Sonderstatus in *Mein Kampf* eingeräumt<sup>93</sup> haben wie umgekehrt auch Japan propagandistische Probleme hatte, die „Brechung der Vorherrschaft der weißen Rasse“ in Asien im Bündnis mit NS-Deutschland durchzusetzen.

Der Unterschied zwischen dem Rechtssystem amerikanischer Bundesstaaten, das die Deklassierung von Andersrassigen, insbesondere Negern, aber teilweise auch Indianern und Asiaten institutionalisiert hatte und der NS-Gesetzgebung, die im wesentlichen den Antisemitismus in eine juristische Form brachte, erklärt sich aus dem sozialistischen Aspekt

<sup>89</sup> S. *Heinz Höhne*, „Gebt mir vier Jahre Zeit“. *Hitler und die Anfänge des Dritten Reiches*, 1996, S. 108.

<sup>90</sup> Davon haben möglicherweise die Zigeuner profitiert, hinsichtlich deren die bundesdeutsche Rechtsprechung häufig davon ausgegangen ist, daß fragwürdige Maßnahmen der NS-Zeit nicht oder nicht primär als Rassenverfolgung zu werten wären (s. BGH IV ZR 211/55 oder OLG München 9 EU 475/59); zu diesem Komplex *Michael Zimmermann*, Die nationalsozialistische Verfolgung der Juden und „Zigeuner“. Ein Vergleich, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2004, S. 50 ff.

<sup>91</sup> So *John P. Fox*, *Germany and the Far Eastern Crises 1931-1938. A Study in Diplomacy and Ideology*, 1982, S. 93.

<sup>92</sup> S. dazu *Bernd Martin*, Der Schein des Bündnisses - Deutschland und Japan im Krieg (1940-1945), in: *Gerhard Krebs / Bernd Martin*, Formierung und Fall der Achse Berlin-Tôkyô, 1994, S. 27 ff.

<sup>93</sup> S. ebenda, S. 33; konkrete Einzelheiten, einschließlich des Schicksals Betroffener, sind dem an sich einem anderen Thema gewidmeten Beitrag von *Françoise Kreissler*, *Japans Judenpolitik (1931-1945)*, zu entnehmen; s. ebenda, S. 187 ff.

von *Hitlers* Weltanschauung, der gerade im Vergleich mit der amerikanischen Inspiration als solcher identifiziert werden kann. In den USA konnte mangels einer hinreichend etablierten sozialistischen Tradition dieser Aspekt selbst nicht maßgeblich sein, wobei das Fehlen einer derartigen Tradition nicht nur auf besondere Unterdrückungsmethoden, zu denen die amerikanische Demokratie<sup>94</sup> gelegentlich durchaus fähig zu sein scheint, zurückgeführt werden muß, sondern auch darauf, weil die Negerbevölkerung nichts mit Organisationen der weißen Unterschicht<sup>95</sup> zu tun haben wollte. Dagegen erkennt man den sozialistischen Aspekt der NS-Gesetzgebung an *Hitlers* Vorwurf<sup>96</sup> gegenüber „dem Juden“: „Alles, was Menschen zu Höherem streben läßt, sei es Religion, Sozialismus, Demokratie, es ist ihm alles nur Mittel zum Zweck, Geld- und Herrschgier zu befriedigen“. Zwar ist mit dem Hinweis auf „Religion“ auch<sup>97</sup> der mehr religiöse und im Zweifel eher nichtrassistische traditionelle „rechte“ Antisemitismus angesprochen, aber Kern des national-sozialistischen Antisemitismus stellt das „linke“ Anliegen dar, Demokratie und Sozialismus zu verwirklichen: In der mit dem Sowjetansatz verwandten Ausprägung, die sich als „totalitäre Demokratie“<sup>98</sup> bereits in der Französischen Revolution gezeigt hatte, aber von *Hitler* - trotz Zurückhaltung bei der Abgabe demokratischer Bekenntnisse<sup>99</sup> - sicherlich überzeugender verkörpert wurde als etwa vom DDR-Regime, wurde doch das Ende der Parteiendemokratie zu Beginn der *Hitlerzeit* tatsächlich als so etwas wie der Beginn einer wirklichen Volksherrschaft<sup>100</sup> gefühlt (deshalb mußte *Hitler* - was aber vielleicht besonders bewältigungsbedürftig ist - anders als das DDR-Regime seine Leute nicht einmauern; der neidische Haß der „Antifa“ ist daher durchaus verständlich).

Der sozialistische Antisemitismus, wie er im Unterschied zum philosemitischen *Lenin*, der gerade den Antisemitismus-Vorwurf zum charakteristischen totalitären staatlichen Unterdrückungsinstrument<sup>101</sup> gemacht hatte, auch noch von *Stalin*<sup>102</sup> vertreten worden ist, geht auf die radikalsten Anhänger der Französischen Revolution zurück, die zu der Ansicht gelangt sind, daß wahre Demokratie die Einführung des Gemeineigentums zur Voraussetzung habe, weil das, was man als „Kapitalismus“ zu bezeichnen begann und die auf diesem basierenden Institutionen des Parlamentarismus den wahren Volkswillen verfälschen würden. Dabei

<sup>94</sup> S. dazu *James Weinstein*, *The Decline of Socialism in America 1912-1925*, 1984.

<sup>95</sup> S. bei *Haws*, a. a. O., S. 83 ff.

<sup>96</sup> Zitiert bei *Eberhard Jäckel*, *Hitlers Weltanschauung - Entwurf einer Herrschaft*, 1981, S. 56; wie wenig *Jäckel* (und andere „Bewältiger“) seinen Forschungsgegenstand begriffen hat, erschließt sich aus der Verwunderung, daß „Hitler Sozialismus und Demokratie noch zum Höheren rechnete“.

<sup>97</sup> Zur europäischen Strömung des Nationalsozialismus insgesamt: *Karlheinz Weißmann*, *Der Nationale Sozialismus. Ideologie und Bewegung 1890-1933*, 1998, womit klar wird, daß der „Nationalsozialismus“ seinem Selbstverständnis entsprechend linke und rechte Elemente vereinigt hat; es stellt machtpolitische Manipulation der „Bewältigung“ dar, die offensichtlichen sozialistischen Aspekte auszublenden, obwohl diese - bei ideologischer Betrachtung - sicherlich eher „Auschwitz“ erklären als die rechten Aspekte dieser ideologischen Strömung(en).

<sup>98</sup> S. dazu *J. L. Talmon*, *The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985; zu *Hitlers* (leninistischem) Verständnis von Diktatur als „höchste Form der Demokratie“, s. *Zitelmann*, a. a. O., S. 437 ff.

<sup>99</sup> Bei *Wulf / Poliakov*, *Das Dritte Reich und seine Denker. Dokumente und Berichte*, 1989, S. 544 findet sich die Aussage: „Ich sehe im Nationalsozialismus mit einigen anderen die *erste* und bisher *einzig* demokratische Bewegung des deutschen Volks“, während das Taschenwörterbuch des Nationalsozialismus von *Hans Wagner*, 1934 (Nachdruck Faksimile-Verlag 1988) bei positiver Würdigung von Demokratie (S. 50) und grundsätzlich auch des Parlamentarismus (S. 223 f.) die Auffassung äußert, daß Demokratie ihre Mission von politischer Freiheit und Gleichberechtigung in Deutschland nicht habe erfüllen können.

<sup>100</sup> So *Sebastian Haffner*, *Anmerkungen zu Hitler*, 1981, S. 238.

<sup>101</sup> S. dazu die Aussage von *Volkskommissar (Minister) Larin*, wonach aktive Antisemiten für vogelfrei angesehen werden können, d. h. (natürlich ohne Gerichtsverfahren) erschossen werden müssen, bei *Alexander Solschenizyn*, „Zweihundert Jahre zusammen“. *Die Juden in der Sowjetunion*, 2003, S. 99.

<sup>102</sup> S. dazu etwa *Louis Rapoport*, *Stalin's War against the Jews. The Doctors' Plot and the Soviet Solution*, 1990, insbes. Kapitel 12 „Stalin prepares his final solution“, die nur durch den Tod des Tyrannen verhindert werden konnte.

wurde „Kapitalismus“ mit „Judentum“ identifiziert, so daß nachvollziehbar wird, wieso die Verwirklichung des „Sozialismus“ als Antikapitalismus konzeptionell auf die Beseitigung des Judentums hinauslaufen mußte: „Wenn ich sozialistisch denke, muß ich Antisemit sein. Denn der Jude ist die Inkarnation des Kapitalismus“, so noch *Joseph Goebbels*,<sup>103</sup> der sich konsequenterweise selbst eindeutig der politischen (nationalen) Linken zugeordnet hat: „Der Idee der NSDAP entsprechend sind wir die deutsche Linke! Nichts ist uns verhaßter als der rechtsstehende nationale Besitzbürgerblock“.<sup>104</sup>

Insbesondere der französische Frühsozialismus hatte sich durch seinen Antisemitismus<sup>105</sup> ausgezeichnet. Während die ersten Sozialisten, zu denen noch *Adolphe Alhaiza* und *Pierre Leroux* zu zählen wären, wohl noch nicht als Rassen-Antisemiten angesehen werden können - *Fouriers* Schüler schon ausgenommen - machte sich in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts unter den französischen Sozialisten ein ausgesprochener Rassenantisemitismus bemerkbar, „zuerst bei den Blanquisten, insbesondere *Gustave Tridon* und *Albert Regnard*, später teilweise unterstützt von *Benoit Malon*, Chefredakteur der *Revue Socialiste*, die häufig antisemitische Beiträge druckte.“<sup>106</sup> Obwohl der marxistische Sozialismus speziell unter jüdischstämmigen Intellektuellen großen Anklang fand, sollte er diese antisemitische Tradition des Sozialismus nie wirklich bewältigen; denn letztlich stellte der Marxismus eine Theorie dar, welche die Endstufe des Menschheitsfortschritts als Überwindung, ja als „Das Ende des Judentums“<sup>107</sup> ausgab. Zwar lehnte der Marxismus den Rassenantisemitismus ab und vertrat ein Assimilierungsprogramm, rassistische Tendenzen waren aber der sozialistischen Strömung, unter Einschluß der Sowjetvariante,<sup>108</sup> nicht wesensfremd, was angesichts des modernen und fortschrittsorientierten Charakters der Rassentheorie nicht verwundern sollte: „Sozialismus und Eugenik (gewissermaßen der praktische Zweig der „Rassenlehre“,<sup>109</sup> *Anm.*) waren von Natur aus keine gegensätzlichen Konzepte, so wie auch Sozialismus und Rassismus von Zeit zu Zeit zusammengehörten“, so immerhin *Mosse*,<sup>110</sup> eine Einschätzung, die dabei die apodiktische Auffassung<sup>111</sup> widerlegt, daß „schon die rassistische Komponente seiner Weltanschauung“ einer Zuordnung *Hitlers* zur politischen Linken entgegenstünde. Bereits *Friedrich Engels*, ein Verächter von „Völkerabfällen“, deren notwendigen Untergang er im Zuge der sozialistischen Revolution<sup>112</sup> voraussah, hatte nämlich beeinflußt von seinem Freund *Aveling*, seine ethnologischen Kenntnisse von *Lewis Henry Morgan* geschöpft, der für die Abschaffung der amerikanischen Negersklaverei vor allem deshalb eingetreten war, weil er - wie auch andere zahlreiche Gegner der Negersklaverei - hoffte, die Neger würden danach als Rasse, auf sich selbst gestellt, bald aussterben.<sup>113</sup>

<sup>103</sup> S. Nachweis bei *U. Höver*, *Joseph Goebbels. Ein nationaler Sozialist*, 1992, S. 154.

<sup>104</sup> So am 06.12.1931 im „Angriff“ zitiert bei *W. Venohr*, *Stauffenberg. Symbol der deutschen Einheit*, 1990, S. 80; s. dort auch die zeitgenössische Aussage des späteren *Willy Brandt*: „Das sozialistische Element im Nationalsozialismus ... muß von uns erkannt werden“.

<sup>105</sup> S. dazu umfassend: *Edmund Silberner*, *Sozialisten zur Judenfrage*, 1962, zu den besonders antisemitischen französischen Sozialisten, S. 17 - 98.

<sup>106</sup> S. ebenda S. 286 f.; sowie *derselbe*, *The Antisemitic Tradition in Modern Socialism*, 1957.

<sup>107</sup> So das Schlußkapitel des Buches des *SPD-Chefideologen Karl Kautsky*, *Rasse und Judentum*, 1914.

<sup>108</sup> S. dazu etwa *Loren R. Graham*, *Science and Values: The Eugenic Movement in Germany and Russia in the 1920s*, in: *American History Review* 1977, S. 1133 ff., wo auch dargelegt wird, daß man ab den 30ern eine unterschiedliche Richtung einschlug; in der Sowjetunion begann man Lamarckismus (Lehre von der Vererbung sozial erworbener Fähigkeiten) und Marxismus gleichzusetzen, was vorher nicht der Fall war; s. S. 1157.

<sup>109</sup> S. dazu umfassend *Michael Freedon*, *Eugenics and progressive Thought: A Study in Ideological Affinity*, in: *The Historical Journal* 1979, S. 645 ff.;

<sup>110</sup> S. a. a. O., S. 85.

<sup>111</sup> S. bei *Zitelmann*, a. a. O., S. 462.

<sup>112</sup> S. *Der Magyarische Kampf*, in: *MEW* Bd. 6, S. 172: „Sie (die Völkerabfälle, *Anm.*) haben zunächst die Mission, im revolutionären Weltsturm unterzugehen.“

<sup>113</sup> S. *Diane Paul*, *In the Interest of Civilisation - Marxists Views on Race and Culture in the Nineteenth Century*, in: *Journal of the History of Ideas*, 1981, S. 125; (auch) mit *Morgan* kann der Rassismus von Gegnern der

Eine Tendenz zum Rassismus war durchaus kennzeichnend für den Sozialismus um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert: So wie der als Fabianer der Labour-Party verbundene Eugeniker *Karl Pearson*,<sup>114</sup> der 1934 das deutsche „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ positiv würdigen<sup>115</sup> sollte, 1894 das fortschrittsbedingte Aussterben „niedriger Menschenrassen“ voraussagte, so hing für den führenden sozialistischen Intellektuellen Lateinamerikas, den Marxisten *Ingenieros*,<sup>116</sup> der Fortschritt des amerikanischen Kontinents wegen der Höherwertigkeit der weißen Rasse davon ab, daß die Eingeborenenrassen schrittweise „substituiert“ würden. Bei den *Webbs*,<sup>117</sup> Chefideologen der britischen Labour Party, konnten sich die Zukunftshoffnungen der Sozialisten nur dann erfüllen, wenn die weiße Rasse Westeuropas möglichst intakt bliebe und sich dabei von „minderwertigen Kaukasiern“ wie Slawen und Juden abgrenzen würde, so daß sich Rassenmischungen auf ein Mindestmaß beschränkten. Schon 1902 war der Fabianer *H. G. Wells*<sup>118</sup> vom Verschwinden und Aussterben der Bevölkerungsgruppen ausgegangen, die er beschrieb als „*swarm of black and brown and dirty white and yellow people who do not come into the new need of efficiency*“ seines sozialistischen Zukunftsstaates, der das Lebensrecht erblich Belasteter unter den Vorbehalt<sup>119</sup> stellen würde, daß diese sich nicht fortpflanzten. Wegen der sozialpolitischen Maßnahmen, welche die von *Darwin* erkannten Mechanismen der natürlichen Selektion außer Kraft setzten, seien gerade im Sozialismus kompensatorische staatliche Maßnahmen zur Verhinderung der Rassendegeneration erforderlich - eine Auffassung, welche die Eugenik (Rassenhygiene) zwingend in das Zentrum sozialdemokratischer Politikkonzeptionen<sup>120</sup> rücken ließ.

Damit soll nicht der Sozialismus generell als „rassistisch“ eingestuft werden (auch die zum besonderen sozialistischen Anliegen gewordene Eugenik kann nicht ohne weiteres so charakterisiert werden), aber eine Kombination hat sich als vorstellbar gezeigt oder gar als naheliegend erwiesen, zumal „Rassismus“ nie als solcher die Form eines ideologisches oder gar rechtliches Konzepts angenommen hat, sondern immer nur in Verbindung mit einer anderen Fortschrittsideologie aufgetreten ist. Während das antisemitische Grundelement, das als solches ebenfalls nicht unbedingt als „rassistisch“ in der üblichen Begriffsbedeutung eingestuft werden muß, in der sozialdemokratischen Hauptströmung des Sozialismus in

---

Negersklaverei aus den Nordstaaten der USA belegt werden: “I am perfectly satisfied from the reflection that the feeling towards this race is one of hostility throughout the north.”

<sup>114</sup> S. *Peter J. Bowler*, *Evolution - The history of an Idea*, 1984, S. 283.

<sup>115</sup> S. *Mosse*, a. a. O., S. 99; dort als Zusammenlaufen von Eugenik und Rassismus gekennzeichnet, was erklärt, warum es dem (der SPD nahestehenden) Gelehrten *Alfred Ploetz*, der zwar in Rassenkategorien gedacht hatte, aber kein Antisemit gewesen ist, so leicht fiel, Anhänger des Nazi-Rassismus zu werden; hinzuzufügen ist, daß als geistiger Urheber des genannten Gesetzes, das im Preußischen Landtag der Weimarer Republik vorberaten worden war, ohnehin der SPD-Chefeugeniker *Grotjahn* angesehen werden muß.

<sup>116</sup> S. *Eduardo A. Zimmerman*, *Racial Ideas and Social Reform: Argentina 1890-1916*, in: *Hispanic American Historical Review*, 1992, S. 23 ff., 32.

<sup>117</sup> S. zu diesen: *J. M. Winter*, *The Webbs and the non-white world: a case of socialist racialism*, in: *Journal of Contemporary History*, 1974, S. 181; auf S. 191 heißt es: “It may not have been a complete accident then that Oswald Mosley (der Führer der britischen Faschisten, *Ann.*) emerged not from the Conservative but rather from the Labour Party.”

<sup>118</sup> S. *Anticipation of the reaction of mechanical and scientific progress upon human life and thought*, Leipzig 1902, S. 285.

<sup>119</sup> Die Radikalität dieser staatliche Menschenvernichtung implizierenden Auffassung kommt in einer Schrift der SPD-Lebensreformer von 1933 unter dem Thema: „Hat der Mensch ein Recht zur Fortpflanzung? Die Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen“ zum Ausdruck: „Das Recht des Menschen auf sein Leben ist ein bedingtes. Soweit er die naturwissenschaftlichen Bedingungen nicht erfüllt, muß er unter den Folgen seiner Fehler leiden. Die Natur kennt keine Sündenvergebung“, in: *Volksgesundheit* 1933, S. 6 ff.

<sup>120</sup> S. dazu *M. Schwartz*, ‘Proletarier’ und ‘Lumpen’ - Sozialistische Ursprünge eugenischen Denkens, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 1994, S. 537 ff.

Schranken<sup>121</sup> gehalten werden konnte, trat dieses, durch die angelsächsische progressive Rassenlehre verschärft, in den Abspaltungen von der sozialistischen Hauptströmung offen als Programmpunkt hervor. Als prominenteste dieser Abspaltungen ist die *Ceskoslovenská strana narodne-socialistická* zu nennen, von der eine Entwicklung zu der nie als „rechtsextrem“ eingestuften Partei des Deutschenvertreibers *Beneš* führt, die aber nur indirekt über ihre Deutschfeindlichkeit<sup>122</sup> auch als „antisemitisch“ eingestuft werden kann. Diese tschechische NS-Partei war 1897 in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Folge der Volkstumskonflikte als Abspaltung von der internationalistisch eingestellten sozialdemokratischen Partei entstanden und führte mit der *DNSAP*, die als explizit antisemitisch eingestuft werden muß, zu einer spiegelgleichen Entwicklung auf sudetendeutscher Seite, die wiederum den eigentlichen Ausgangspunkt<sup>123</sup> der nach dem Ersten Weltkrieg im Deutschen Reich gegründeten *NSDAP* markiert.

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen den rassistischen Tendenzen im klassischen Sozialismus und dem deutschen Nationalsozialismus dürfte in der Veröffentlichung des Wiener Schriftstellers und SPD-Sympathisanten *Josef L. Reimer* (1879-1955) von 1905<sup>124</sup> ausgemacht werden können, des Mannes, von dem plausibel vermutet werden kann, daß er wirklich der Mann war, welcher *Hitler* die Ideen gegeben<sup>125</sup> hat. *Reimer* befürwortete eine auf die germanische Menschheit beschränkte internationalistische europäische Sozialdemokratie als Ausgangspunkt eines pangermanischen Deutschlands. Für die von Deutschland dabei im Interesse des Sozialismus zu erobernden Gebiete schlug *Reimer* eine Trennung von Germanen und Agermanen vor, die durch Kommissionen „aus Anthropologen, Züchtern, Künstlern und Ärzten“<sup>126</sup> identifiziert werden sollten. Die germanischen Bevölkerungsteile sollten durch Maßnahmen der internationalistischen Entnationalisierung zu Pangermanen gemacht werden, um so die germanische Rassenbasis im Interesse des Menschheitsfortschritts zu verbreitern. Für die Agermanen wäre bei Ausschluss aus der germanischen Heiratsgemeinschaft - „*extra connubium*“ - ein Fortpflanzungsverbot (*extirpatio*)<sup>127</sup> festzulegen: „Es wäre entschieden am einfachsten, wenn auf reichsterritorialem Boden der Vermehrung (Expansion) der Germanen ein Erlöschen (*extinctio*) der Agermanen gegenüberstünde.“<sup>128</sup> Wer meint, daß eine derartige Konzeption eine extreme Außenseiteransicht und Verfälschung der sozialistischen Idee darstelle, sei auf den SPD-Gründer *Lassalle* verwiesen, der von einem Erobererrecht der Kulturnationen<sup>129</sup> ausging, weil das „Recht der Geschichte und ihrer Gesamtentwicklung“ größer sei als das Recht „ihrer einzelnen Adern - der besonderen Völker.“ „Die *Probe* auf

---

<sup>121</sup> Von dessen Vorhandensein zeugt der berühmte, von *Lenin* häufig zitierte Ausspruch *Bebels*, wonach der „Antisemitismus der Sozialismus des dummen Kerls“ sei; des dummen Kerls, aber immerhin „Sozialismus“ und nicht „Nationalismus“ und dergl.

<sup>122</sup> S. dazu diesen Phänomenen den zentralen Beitrag von *Hans-Helmuth Knütter*, **Deutschfeindlichkeit. Gestern, heute und morgen ...?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=75>

<sup>123</sup> S. dazu *Georg Franz-Willing*, *Ursprung der Hitlerbewegung 1919-1922*, 1974, insbes. S. 137 ff.

<sup>124</sup> S. Ein pangermanisches Deutschland. Versuch über die Konsequenzen der gegenwärtigen wissenschaftlichen Rassenbetrachtung für unsere politischen und religiösen Probleme.

<sup>125</sup> So auch die Einschätzung von *Peter Emil Becker*, *Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkischer Gedanke. Wege ins Dritte Reich*, Teil II, 1990, S. 370 ff. Anhang zu Woltmann: Josef Reimer – „Der Mann, der Hitler die Ideen gegeben hat“? *Becker* bejaht diese Frage, weil *Hitlers* Programm bei *Reimer* „in Einzelheiten vorweggenommen“ sei (S. 372 f.), ist jedoch mit dem Problem konfrontiert, daß man nicht weiß, ob *Hitler* die Ausführungen von *Reimer* gekannt hatte; jedoch ist nachweisbar, daß *Hitler* die Ideen des Franzosen *Georges Vacher de Lapouge* (1854-1936) bekannt waren, welcher Hauptbezugspunkt von *Reimer* ist.

<sup>126</sup> *S. Reimer*, a. a. O., S. 139.

<sup>127</sup> *S. ebenda*, S. 153.

<sup>128</sup> *S. ebenda*, S. 162; die Ideen *Reimers* sind gut zusammengefaßt bei *Léon Poliakov*, *Der arische Mythos. Zu den Quellen von Rassismus und Nationalismus*, 1971, S. 353 f.

<sup>129</sup> *S. Wolfram Wette*, *Kriegstheorien deutscher Sozialisten. Marx, Engels, Lassalle, Bernstein, Kautsky, Luxemburg. Ein Beitrag zur Friedensforschung*, Stuttgart, 1971, S. 106 f.

dieses Recht (der Eroberung, *Anm.*) ist bei der Eroberung eines Volkes verschiedener Rasse mehr das Aussterben bei der Eroberung eines Volkes derselben Rasse mehr die Assimilierung derselben, die Hinüberhebung in den eigenen und höheren Kulturgeist.“

*Reimer* war Schüler des bekannteren Arztes *Ludwig Woltmann* (1871-1907). Von diesem einst aktiven Sozialdemokraten, der maßgeblich den „Revisionismus“ (Reformismus) seines damaligen Freundes *Eduard Bernstein* beeinflusst hatte, stammt der plausibelste Versuch, den Marxismus mit dem Darwinismus zu vereinigen, also die biologische und soziale Evolution theoretisch zu verbinden. Diese Synthese konnte jedoch nur bei einem Theorieansatz gelingen, der den anschließenden Übergang zur Rassenlehre fast unvermeidlich machte. *Woltmann* sollte deshalb seine Mitgliedschaft bei der SPD wegen des „widernatürlichen Wahns des Internationalismus“ beenden, der aus seiner Sicht dem Darwinismus widersprach: Dieser legte doch die Annahme nahe, daß nur aus einer selektiven Entwicklung einer progressiven Menschenrasse eine höhere Art hervorgehen könne, die dann den Sozialismus als höhere Stufe der Menschheitsentwicklung verwirklicht. *Woltmann* sah dabei „in den modernen Klassenkämpfen das Ringen der im Arbeiterstand vorhandenen germanischen Schichten nach Selbständigkeit und Freiheit“. Diese Bestrebungen könnten jedoch nur erfolgreich sein bei „Entmischung“ der europäischen Rassen durch künstliche Rückzüchtung, um damit die progressiven germanischen Rassenkerne im Interesse des Menschheitsfortschritts zur Entfaltung zu bringen. Man kann an dieser Argumentationslinie erkennen, daß die Kombination von sozialistischen mit rassistischen Theorieansätzen zu einer erheblichen Radikalisierung des Rassismus führte, vor allem zu einer größeren Systematik eines rassenpolitischen Programms, was dann in der Tat einen weiteren zentralen Unterschied zum anglosächsischen Rassismus darstellt, welcher in seinen konkreten Maßnahmen als mehr akzidentuell eingestuft werden kann, zumal er legal immer herausgefordert werden konnte und letztlich dem amerikanischen Verfassungsrecht der Nachbürgerkriegszeit widersprochen hat (dieser Problematik ist vor allem der Schlußteil des Buches gewidmet, s. S. 237 ff.) und nur bei politischer Manipulation des Verfassungsrechts, was aber höchststrichterlich abgesegnet wurde, gerechtfertigt werden konnte. Diese Erkenntnis sollte allerdings eine Warnung an den bundesdeutschen Multirassismus sein, der ebenfalls eine erhebliche Manipulation des Verfassungsrechts zur Voraussetzung hat.

## **Rassismus und internationale Ordnung**

*Krieger* ignoriert diesen Unterschied zwischen dem amerikanischen Bezugsfall eines institutionalisierten Rassismus und der sozialistischen Motivation des nationalsozialistischen Rassenrechts aus politischen, möglicherweise auch aus persönlichen Gründen, da nicht für jeden Anhänger der breiten „Volkspartei“ *NSDAP* der sozialistische Aspekt so bedeutsam gewesen ist wie etwas für *Hitler* oder - noch eindeutiger sozialistisch akzentuiert - *Goebbels*,<sup>130</sup> sicherlich zu Unrecht. Damit spiegelt das 1936 publizierte Buch jedoch einerseits einen wesentlichsten Aspekt der Weltanschauung *Hitlers* wider, nämlich die Anglophilie<sup>131</sup> und andererseits das daraus sich ergebende Bestreben, eine prowestliche und proamerikanische Politik im Verein „Amerika, England und Deutschland“ zu betreiben (s. S. 11). Darin zeigt sich aber auch die grundlegende außenpolitische Illusion des NS-Regimes, wenn es glaubte, für seine antisemitischen Maßnahmen unter Bezugnahme auf Regelungen des amerikanischen „Rassenrechts“, dessen sich die Amerikaner - zumindest nach außen -

<sup>130</sup> Zur bemerkenswerten Ähnlichkeit der Auffassungen von *Friedrich Engels* und *Joseph Goebbels*, s. *Konrad Löw*, *Das Rotbuch der kommunistischen Ideologie. Marx und Engels - Die Väter des Terrors*, 1999, S. 310 ff.

<sup>131</sup> „Hitlers seit 1924/25 glühende Bewunderung für Großbritannien, die ihn bis zu seinem Ende nie wirklich verlassen hat, ist von der Forschung so intensiv belegt und beleuchtet worden wie nur wenige andere seiner politischen Grundorientierungen“, s. *Enrico Syring*, *Hitler - Seine politische Utopie*, 1994, S. 113.

selbst gar nicht mehr richtig bewußt sein wollten (s. S. 10), im Westen Verständnis zu finden. Für die USA mit ihrem sich dem alttestamentlichen Judentum kongenial verstehenden Sektenprotestantismus<sup>132</sup> haben die Juden immer zur (im Zweifel höheren) „kaukasischen Rasse“<sup>133</sup> gezählt. Die zivilreligiöse Selbsterhöhung Amerikas zu einem besonders auserwählten Volk war gerade mit einer gewissen Selbstjudäisierung<sup>134</sup> US-Amerikas verbunden.<sup>135</sup>

So erklärt sich, daß schon antisemitische Pogrome im zaristischen Rußland in den USA Entrüstungstürme hervorgerufen hatten, mochten auch die Lynchmorde überwiegend an Neger in den USA die Opferzahlen der Pogrome im späzaristischen Rußland übertroffen haben. So verwundert nicht, daß die sog. „Reichskristallnacht“ von 1938 mit 91 jüdischen Todesopfern<sup>136</sup> zur endgültigen Kriegsbereitschaft des angelsächsischen Westens gegen NS-Deutschland<sup>137</sup> führen sollte. Da konnten die offiziell festgestellten 5.053 rassistischen Lynchmorde<sup>138</sup> überwiegend an Neger,<sup>139</sup> die sich in den USA zwischen 1882 und 1935 mit Höhepunkt um die Jahrhundertwende zugetragen haben und großteils behördlich gedeckt wurden (s. S. 273 f., 311 f. und 345), was eine jährliche Opferquote von durchschnittlich 96 Personen ergibt, natürlich keine Entschuldigung darstellen. „Nationen, die noch nach Kriegsende von der rassistischen Minderwertigkeit der Schwarzen überzeugt waren“, wollten dabei nicht erkennen, „daß jeglicher Rassismus - ob er nun auf Schwarze oder Juden zielte - aus demselben Stoff war.“<sup>140</sup> Schon bei der amerikanischen Boykottbewegung gegen die Olympiade in Berlin 1936 war festzustellen, daß die Ankläger des nazistischen Rassismus sogar die gleichen waren, „die die sportliche Emanzipation der amerikanischen Schwarzen

---

<sup>132</sup> S. dazu das Bekenntnis von *Herzinger / Stein*, Endzeitpropheten oder die Offensive der Antiwestler, 1995, S. 39, wonach sich die amerikanische Grundidee, der Universalismus aus dem jüdischen Monotheismus erbe; dazu auch *Hannes Stein*, Moses und die Offenbarung der Demokratie, 1998 (wobei offen bleibt, ob sich nicht auch der Sozialismus daraus ergeben könnte); in der Verfassungsreligion der BRD unterliegt daher neuerdings „Antiamerikanismus“ dem Verdacht des („verfassungsfeindlichen“) „latenten Antisemitismus“!

<sup>133</sup> Dieser auf *Johann F. Blumenbach* zurückgehende Begriff, der in den USA noch amtlich verwendet wird, wurde von allem von denjenigen gebraucht, welche die Juden zur höheren weißen Rasse zählen wollten; insbesondere *Disraeli*, durchaus als Rassist zu kennzeichnen, bestand gegenüber dem Teutonismus seiner Zeitgenossen auf diesem Begriff, s. *Horseman*, a. a. O., S. 403 f.; im übrigen haben einige Darwinisten, wie *Arnold Dodel*, die Juden gar als „überlegene Rasse“ eingestuft.

<sup>134</sup> Diese war im amerikanischen Radikalprotestantismus von vornherein angelegt; s. etwa *Ulrike Brunotte*, 'New Israel' in der Neuen Welt und der Ursprung der 'Indianer'. Zur millenaristischen Ethnographie des frühen amerikanischen Puritanismus, in: *Zeitschrift für Religionswissenschaft*, 2000, S. 109 ff.; sowie *Ernst Benz*, Die Wiederentdeckung der zehn verlorenen Stämme Israels auf amerikanischem Boden, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte*, 1997, S. 258 ff.

<sup>135</sup> In seinem 12. Brief setzt sich *Dwight*, a. a. O., S. 161 ff. mit den Vorwurf gegen die Puritaner auseinander, den Sabbat mit jüdischer Entschlossenheit beachtet und das jüdische Gesetz angenommen zu haben. Zu letzterem wird ausgeführt: „They were, perhaps, too fondly attached to the Jewish System; but should not, I think, be deeply censured for this attachment by a nation (gemeint sind die Engländer, *Ann.*), which for some years, has, in its penal code registered one hundred and seventy-six crimes as objects for capital punishment (s. S. 166).

<sup>136</sup> Dies stellt zumindest die unmittelbare Opferzahl dar, wengleich diese ausweitend interpretiert werden kann, s. dazu <http://www.antisemitismus.net/shoah/kristallnacht.htm>

<sup>137</sup> S. Nachweis etwa bei *Gerd Schultze-Rhondorf*, Der Krieg, der viele Väter hatte. Der lange Anlauf zum Zweiten Weltkrieg, 2003, S. 174.

<sup>138</sup> S. dazu das gerade erschienene Buch von *Manfred Berg*, **Lynchjustiz in den USA, 2014**: „Im Namen der »Gerechtigkeit«, der »Selbstverteidigung des Volkes« und der »Vorherrschaft der weißen Rasse« wurden Menschen geteert und gefedert, gefoltert, gehängt oder verbrannt.“

<sup>139</sup> S. bei *Haws*, a. a. O., S. 41; bei *David Brown / Clive Webb*, Race in the American South. From Slavery to Civil Rights, 2007, S. 199 ist die Zahl 3.220 im Zeitraum 1880-1930 genannt („a conservative estimate“), wobei als Höhepunkt das Jahr 1892 mit 230 Todesopfern, „161 of them black“, genannt wird.

<sup>140</sup> So immerhin *Mosse*, a. a. O., S. 270, ohne allerdings damit auszudrücken, daß mit seiner Bemerkung die USA gemeint sind.

behinderten, und dies aus keinem anderen als rassistischen Gründen.<sup>141</sup> Die Enttäuschung über die bewunderten USA, die in der NS-Kriegspropaganda desillusioniert zunehmend als „ein von Juden gesteuertes plutokratisches System“ gekennzeichnet wurden, das zwar Boykotte und Quarantäne gegen das NS-Regime, nicht aber gegen das nun wirklich verbrecherische Sowjetregime organisierte, hat neben der Partisanenbekämpfung im Krieg mit der sich prinzipiell völkerrechtswidrig<sup>142</sup> verhaltenden Sowjetunion, die ohnehin aufgrund des unbestreitbar maßgeblichen Anteils jüdischstämmigen Personals<sup>143</sup> in der Revolutionsphase, insbesondere in den Unterdrückungsapparaten Geheimdienst und Polizei, als ein „jüdisches Herrschaftssystem“<sup>144</sup> begriffen wurde, auf der Grundlage des ursprünglich von Frankreich kommenden sozialistischen Antisemitismus, der sich im NS durch Verknüpfung mit dem angelsächsischen (dabei eher philosemitischen) Rassismus radikalisiert hatte, sicherlich wesentlich<sup>145</sup> zu dem mit geführt, wofür „Auschwitz“ steht.

Dieses Geschehen hat wiederum ein chinesischer Kommentator nicht zuletzt auf die Weigerung des Westens<sup>146</sup> zurückgeführt, bei der Beratung der Völkerbundsatzung den japanischen Vorschlag zu akzeptieren, die Rassengleichheit völkerrechtlich zu verankern. Der Grund dafür ist sicherlich gewesen, daß gerade wegen der Verkündung des völkerrechtlich für Demokratie stehenden Selbstbestimmungsrechts der Völker als vor allem gegen die österreichische Monarchie gerichtete westliche Propagandawaffe des Ersten Weltkriegs das Prinzip der Rassengleichheit zur Auflösung der westlichen Kolonialreiche hätte führen müssen. Die Kolonialreiche konnten deshalb seitdem zumindest in der Tendenz nur mehr rassistisch<sup>147</sup> gerechtfertigt werden, was die Bedeutung der rassistischen Ideologeme in der Zwischenkriegszeit erklärt. Auch das, was US-Präsident *Wilson* als mögliche Alternative zu den Kolonialregimes des europäischen Westens konzipierte, nämlich internationale Organisationen, die unter dem Schlagwort *democracy* von den angelsächsischen Mächten beherrscht<sup>148</sup> werden würden, stand noch zu sichtbar in der Tradition des führenden amerikanischen liberalen Verfassungsjuristen *John W. Burgess*, der 1890 in seinem maßgeblichen Werk der nordischen Rasse im Interesse des Fortschritts den Erwerb der Weltherrschaft zugeschrieben hatte. Die „*mission of conducting the political organization of the world*“ sei so eindeutig die Aufgabe der „Germanen“, daß „*the Teutonic nations can never regard the exercise of political power as a right of man*“, sondern eben eines der

---

<sup>141</sup> S. *Höhne*, a. a. O., S. 442 f.; „ernüchtern mußte auch, daß prominente Wortführer des Olympiaboykotts antisemitischen Sportvereinen angehörten (Mahoney beispielsweise dem New Yorker Athletic Club), die keine Juden in ihren Reihen aufnahmen“.

<sup>142</sup> S. dazu *Bogdan Musial*, Konterrevolutionäre Elemente sind zu erschießen - Die Brutalität des deutsch-sowjetischen Krieges im Sommer 1941; sowie ausführlich *Joachim Hoffmann*, Stalins Vernichtungskrieg 1941-1945, 6. Auflage, 2000.

<sup>143</sup> S. dazu *Sonja Margolina*, Das Ende der Lügen - Rußland und die Juden im 20. Jahrhundert, 1992; sowie *Solschenizyn*, a. a. O.; im Buch von *Hans-Heinrich Nolte*, Kleine Geschichte Rußlands, 1998, ist für Weißrußland für 1924 in der Nomenklatur von ZK und Gebietsebene 40,5 % (1929: 23,8%) genannt; s. S. 219.

<sup>144</sup> Das Buch von *Rudolf Kimmoss*, Juden hinter Stalin, 1944 (Nachdruck Archiv-Edition 1989), macht dabei deutlich, daß der Sowjetunion seitens des NS-Regimes nicht ihr kommunistischer Charakter zum Vorwurf gemacht worden ist, sondern gerade, daß sie kein wirklich sozialistisches, sondern ein von Juden beherrschtes staatskapitalistisches System darstellen würde; s. S. 23 f.

<sup>145</sup> Entschieden antisowjetische Juden wie *Josif Bikerman* hatten die Tätigkeiten eines *Trotzki (Bronstein)* bei der „Zerstörung Rußlands“ als „eine Sünde, die ihre Vergeltung in sich selbst trägt“ bezeichnet; s. zu diesem Komplex umfassend die jüngste Veröffentlichung von *Karl Schlögel / Karl-Konrad Tschäpe* (Hg.), Die Russische Revolution und das Schicksal der russischen Juden. Eine Debatte in Berlin 1922/23, 2014.

<sup>146</sup> S. *Harro v. Senger*, Als der Westen von Rassengleichheit noch nichts wissen wollte, in: *FAZ* vom 25.04.1994, S. 13.

<sup>147</sup> So meinte etwa der spätere US-Kriegsminister *Stimson* Ende der 20er, daß die Philippinen rassistisch untauglich seien, sich selbst zu regieren; s. *Richard Drinnon*, Keeper of Concentration Camps - Dillon S. Myer and American Racism, 1987, S. 34.

<sup>148</sup> S. dazu *William Appleman Williams*, Die Tragödie der amerikanischen Diplomatie, 1973, insbes. S. 108 ff.



demokratisch veranlagten „Teutonen“.<sup>149</sup> Die Rechtfertigung des Segregationsrechts in den USA stand insofern in einer Wechselbeziehung zu den amerikanischen Imperialmachtsbestrebungen der damaligen Zeit,<sup>150</sup> wenngleich *Krieger* im Kolonialrecht selbst<sup>151</sup> „nur unvollkommene Ansätze und Vorläufer rassistischen Rechts“ (S. 9) zu erkennen<sup>152</sup> meinte.

Die besondere Paradoxie besteht wohl darin, daß *Hitler* sogar geglaubt zu haben scheint, Deutschland trotz seines Kampfes gegen das Versailles Vertragssystem, das als Quasi-Kolonialregime begriffen wurde, gerade durch den Rassismus als Ideologie auf der Seite des Westens zu halten, wie man an seiner Abgrenzung gegenüber den bereits in Erscheinung getretenen Unabhängigkeitsbewegungen der später so genannten Dritten Welt erkennt, die häufig oder gar in der Tendenz durchaus als „national-sozialistisch“ charakterisiert werden konnten: „Unser Freiheitskampf ist die Wiederherstellung der Freiheit eines Volkes, das rassistisch und damit wertmäßig seinen heutigen Besiegern zumindest gleich, wenn nicht zum Teil sogar überlegen ist. Der Freiheitskampf des Schwarzen, Indier usw. ist der Versuch der Durchbrechung einer natürlichen Rangordnung der Rassen entsprechend ihren inneren Werten.“<sup>153</sup> Demgegenüber wollte etwa *Otto Strasser* in Übereinstimmung mit einer gewissen „Gandhi-Verzückung“ in manchen NS-Kreisen<sup>154</sup> ein antiwestliches Bündnis auf Seiten der kolonialisierten Völker anstreben, was aber *Hitler* als „rassistische Perversität“ zurückwies.<sup>155</sup> In dieser Frage gab es auch einen „grundsätzlichen Dissens zwischen dem proenglischen Rassendogmatiker *Hitler* und dem antiwestlichen Revolutionär *Goebbels*.“<sup>156</sup> Man kann dabei sagen, daß der radikal-antisemitische *Goebbels* bei seiner tendenziell eher ablehnenden Haltung zur Rassenlehre wie auch *Strasser* in dieser Problematik ideologiegeschichtlich gewissermaßen die genuinere national-sozialistische Position vertraten, wurde doch der konzeptionelle Übergang vom Sozialismus zum Faschismus schon vor dem Ersten Weltkrieg durch die Übertragung des marxistischen Klassenkampfkonzepts auf die internationale Ebene bewerkstelligt, wie sie in Deutschland<sup>157</sup> in den Kriegsschriften des SPD-Propagandisten *Paul*

---

<sup>149</sup> Zitiert bei *Robert Nisbet*, *History of the Idea of Progress*, 1980, S. 295.

<sup>150</sup> So auch *Haws*, a. a. O., S. 37 f.

<sup>151</sup> Dagegen sieht *Manuel Sarkisyanz*, *Adolf Hitlers englische Vorbilder. Vom britischen zum ostmärkisch-bajuwarischen Herrenmenschentum*, 1997, ohne Erwähnung der USA ausschließlich im Kolonialrecht die Vorläufer des NS-Rassismus; s. im übrigen *Werner Schubert*, *Das imaginäre Kolonialreich. Die Vorbereitung der Kolonialgesetzgebung durch den Kolonialrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht, das Reichskolonialamt und die Reichsministerien (1937-1942)*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Germanistische Abteilung*, 1998, S. 86 ff.

<sup>152</sup> *Krieger* hat noch weitere rassenrechtliche Werke verfaßt: **Das Rassenrecht in Südwestafrika, vergleichende Darstellung des deutschen Rechts und des Rechts der Mandatszeit, zugleich Entwurf und Anwendung einer neuen Systematik des Kolonialrechts, 1940 und Das Rassenrecht in Südafrika: ein rechtspolitischer Überblick auf rechtsgeschichtlicher Grundlage, zugleich Anwendung einer neuen Systematik des Kolonialrechts, 1944, sowie Die Rassenfrage in Brasilien**, Ein kritischer Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und des Schrifttums, 1940.

<sup>153</sup> So in einem Aufsatz vom 24. 05. 1930, zitiert bei *Syring*, a. a. O., S. 193.

<sup>154</sup> S. dazu *R. P. Sieferle*, *Indien und die Arier in der Rassentheorie*, in: *Zeitschrift für Kulturaustausch*, 1987, S. 444 ff.

<sup>155</sup> Worauf *Strasser Hitler* vorwarf, sich endgültig „von einer völkischen Politik losgesagt und sich zum kapitalistischen Rassen-Imperialismus europäischen Stils bekannt“ zu haben, s. *Sieferle*, a. a. O., S. 457.

<sup>156</sup> S. *Höver*, a.a.O., S. 466.

<sup>157</sup> Zum parallelen Vorgang in Westeuropa, s. *Zeev Sternhell*, *Nation schlägt Klasse*, in: *Jungle World* vom 17. April 2002.

*Lensch*<sup>158</sup> vorgezeichnet war<sup>159</sup> und dabei auf die Unterscheidung zwischen proletarischen und reaktionären Nationen hinauslief. Und genau dies erklärt angesichts der durch die Verkündung des Selbstbestimmungsrechts notwendig gewordenen rassistischen Begründung des Kolonialismus die Rassenfrage, die insbesondere im pazifischen Raum zur Obsession wurde und die den führenden chinesischen Marxisten *Li Ta-chao* - faschismuskonform - argumentieren ließ, daß sich in weltweiter Sicht der Klassenkampf in einen Rassenkampf verwandelt<sup>160</sup> habe. Auch die japanischen „Militaristen“, überwiegend kommunistische Konvertiten,<sup>161</sup> begriffen Japan als „proletarische Nation“, deren Aufgabe in der panasiatischen Befreiung vom westlichen Kolonialismus bestünde.

Die Vorstellung eines Rassenkampfes erklärt umgekehrt auch die in der Tradition der Indianerkriege<sup>162</sup> stehende rassistische Vernichtungsrhetorik und auch Praxis<sup>163</sup> der US-Kriegsführung, insbesondere im Krieg gegen Japan,<sup>164</sup> gegen das es nach Ansicht des britischen Außenministers *Eden* von 1938 gelten würde, „(to) effectively assert white race authority in the Far East.“<sup>165</sup> Neben der Internierung der japanisch-stämmigen Bevölkerung der USA in sog. „relocation camps“ durch Executive Order 9066 vom 19.02.1942,<sup>166</sup> ist etwa zu erwähnen, daß der Sohn und Vertraute des amerikanischen Präsidenten, *Elliot Roosevelt*, den Bombenkrieg gegen Japan solange fortgesetzt wissen wollte, bis „nahezu die Hälfte der japanischen Zivilbevölkerung (50 Mio.? *Anm.*) vernichtet wäre, womit deutlich wird, daß der Vorsitzende der War Manpower Commission, *Paul V. McNutt*, der als seine „persönliche Meinung“ zum Ausdruck gebracht hatte, daß die Japaner insgesamt ausgerottet werden müßten, durchaus wenn nicht amerikanische Regierungspolitik, dann doch zumindest das „universal exterminationist anti-Japanese feeling here“ (so der Wochenbericht des britischen Botschafters über die Stimmung in Washington) reflektierte. Das rassistische Moment trat deutlich beim Vertreter der US-Marine im für Japan zuständigen Regierungsausschuß hervor, wenn er sich dafür aussprach, die Japaner als Rasse nahezu zu eliminieren; denn es stünde die weiße Zivilisation (gemeint: *democracy*) auf dem Spiel. Diese Ausrottungsmentalität wurde in vollendeter angelsächsischen Bigotterie im amtlichen Blatt *United States News* dergestalt rationalisiert, wonach es nicht um die Frage ginge, ob die Japaner ausgerottet werden müßten, sondern „whether in order to win unconditional surrender the Allies will have to kill Japan's millions (100 Mio.? *Anm.*) to the last man“; d. h. die Japaner sind selber schuld, wenn man sie ausrotten „muß“. *US-Präsident Roosevelt*, der sich über den antisemitischen Rassismus

---

<sup>158</sup> S. etwa *Die deutsche Sozialdemokratie und der Weltkrieg* von 1915 und *Drei Jahre Weltrevolution* von 1917; dieser ist zwar bei *R. P. Sieferle*, *Die Konservative Revolution*, 1995, S. 45 ff. als Vertreter der genannten Richtung aufgeführt, jedoch wäre es angemessener, *Lensch* als sozialdemokratischen Vorläufer des Nationalsozialismus zu kennzeichnen; zu der von diesem vertretenen Richtung, s. auch *A. Ascher*, 'Radical' Imperialists within German Social Democracy 1912 - 1918, in: *Political Science Quarterly*, 1976, S. 555 ff.

<sup>159</sup> S. dazu auch den Beitrag des Verfassers, **Weltkrieg als Weltrevolution - der Weg vom sozialdemokratischen Marxismus zum Nationalsozialismus. Gedanken zum 100. Jahrestag der Zustimmung der Sozialdemokratie zum deutschen Verteidigungskrieg**  
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=103>

<sup>160</sup> S. dazu *Christopher Thorne*, *The Issue of War, States, Societies and the Far Eastern Conflict of 1941-1945*, 1985, insbes. S. 13 ff.

<sup>161</sup> S. *Fujita Shozo*, *Die ideologischen Konversionen um 1933*, in: *Japan zwischen den Kriegen - eine Auswahl japanischer Forschungen zu Faschismus und Ultrationalismus*, hrsg. v. *Nishikawa Masao* und *Miyachi Masato*, 1990, S. 379 ff.

<sup>162</sup> Nach *Biegert*, a. a. O., S. 23, beliefen sich die Verlust der USA in den Indianerkriegen zwischen 1790 und 1981 auf 2.283 Soldaten, während schätzungsweise von 400.000 Opfern bei den Indianern auszugehen ist.

<sup>163</sup> Bezeichnend hierfür sind die Jagdtrophäen, die amerikanische Soldaten aus Knochenteilen japanischer Gefallener machten, s. dazu das Photo im Buch von *Franz Uhle-Wettler*, *Die Gesichter des Mars*, 1989, vor S. 89: *Japanischer Schädel mit Liebesgrüßen an die Freundin*, aus *LIFE* vom 22. Mai 1944.

<sup>164</sup> S. im einzelnen *John W. Dower*, *War without Mercy, Race & Power in the Pacific War*, 1986, insbes. S. 53 ff.

<sup>165</sup> S. dazu *Thorne*, a. a. O., S. 30.

<sup>166</sup> S. *Drinnon*, a. a. O., S. 29 ff.

Hitlers äußerst empört zeigte, war durchaus, in der demokratischen Tradition des amerikanischen Progressismus<sup>167</sup> stehend, Rassentheorien zugänglich und beschäftigte sich daher, ermutigt vom Direktor der Abteilung für naturwissenschaftliche Anthropologie des Smithsonian Instituts mit Kreuzungsideen (*genetic crossbreeding*), da er die Ruchlosigkeit (*nefariousness*) der Japaner von Schädelmustern ableitete, die gegenüber denen der kaukasischen Rasse um ca. 2000 Jahre unterentwickelt<sup>168</sup> wären.

Zwar stand in der offiziell in Auftrag gegebenen Umfrage vom Dezember 1944 über die amerikanischen Kriegsziele, in der sich 13 % der Amerikaner dafür aussprachen, „*to kill all Japanese*“ im Hinblick auf die Deutschen die entsprechende Genozidoption nicht zur Auswahl. Auch wurde von der einflußreichen *Hearst*-Presse nur der Krieg gegen Japan als „*a racial war of greatest significance*“ begriffen, die dann zu den Kriegsverbrechen von Hiroshima und Nagasaki führen sollten. Ähnliche Töne gegenüber den Deutschen kamen aber bereits vor dem Kriegseintritt der USA in extremer Weise in der Hetzschrift des Vorsitzenden der amerikanischen Friedensliga, *Theodore N. Kaufman*, *Germany must perish*,<sup>169</sup> zum Ausdruck. Das von ihm propagierte Kriegsziel der Ausrottung der Deutschen - und nicht etwa des Nazismus - sollte „möglichst schmerzlos“ durch Sterilisationsmaßnahmen der Besatzungsbehörden durchgeführt werden: „Daß die Deutschen nach und nach aus Europa verschwinden, wird keine nennenswerte Lücke hinterlassen, keine größere als das allmähliche Verschwinden der Indianer hierzulande,<sup>170</sup> womit *Kaufman* die von ihm propagierten amerikanischen Kriegsziele gegen die Deutschen in die Kategorie der „ethnischen Säuberungen“ eingeordnet hat, die für die rassistisch motivierten Indianerkriege typisch<sup>171</sup> gewesen waren. Nun mag richtig sein, daß *Kaufman* nicht die Bedeutung hatte, die ihm die NS-Propaganda zuschrieb, aber die Angelsachsen waren mit dem Sowjetregime verbündet, dessen mörderischen Charakter ihnen aufgrund der Kulaken-Vernichtung, „*this first socialist genocide*“<sup>172</sup> bekannt war, mit dem sie aber trotzdem verbündet waren, nicht zuletzt weil sie hofften, daß dieses ihnen die entsprechende Schmutzarbeit bei den Deutschen<sup>173</sup> abnehmen könnte, weshalb Aussagen eines *Kaufman* ernster genommen werden durften als es nachträglich die „Bewältigung“ volkspädagogisch zugestehen will.

Die „amerikanische Dimension“, die mit dem Buch von *Krieger* angesprochen ist, könnte deutlich machen, daß die Kriegsverbrechen Auschwitz, Hiroshima, Massendeportation der Wolga-Deutschen, Dresden und von den Westmächten gebilligte Massenvertreibung von Deutschen, etwa aufgrund der Dekrete des vom tschechischen Parlament geehrten *Beneš*, nicht nur in denselben historischen Kontext gehören, sondern eine vergleichbare rassistische Ideo-Logik aufweisen. Schon 1921 hatte nämlich *Julius Goldstein* auf die Ähnlichkeit von

---

<sup>167</sup> Die ideologisch Schwierigkeit, die mittlerweile zu bestehen scheint, die rassistischen Aspekte des progressiven Liberalismus zu akzeptieren, wird an der Kommentierung „ausgerechnet“ bei *Dirk Bavendamm*, *Roosevelts Weg zum Krieg*, 1989, S. 31, deutlich, mit der er eine entsprechende Bekundung *Albert Beveridge*, des Führers der sog. *progressives* und Ahnvater der Ideologie des Linksdemokraten *Roosevelt* kommentiert.

<sup>168</sup> S. *Thorne* a.a.O., S. 130; sowie *Fredrick W. Marks*, *Wind over Sand*, 1988, S. 117.

<sup>169</sup> S. dazu den unveränderten Nachdruck der amerikanischen Ausgabe von 1941 mit deutscher Übersetzung „Deutschland muß vernichtet werden“ vom Faksimile-Verlag Bremen, 1985, S. 90 ff. der dt. Übersetzung und S. 86 ff. der amerikanischen Originalausgabe unter der Kapitelüberschrift; „Death to Germany“.

<sup>170</sup> S. ebenda S. 93 bzw. S. 89.

<sup>171</sup> S. *B. Schwarz*, *The Diversity Myth: America's leading export*, in: *The Atlantic Monthly*, Mai 1995, S. 57 ff., 64: „Moreover, building America required nearly 300 years of genocidal wars against Native Americans“.

<sup>172</sup> So *Mikhali Heller / Aleksandr Nekrich*, *Utopia in Power, The History of the Soviet Union From 1917 to the Present*, 1986, S. 235.

<sup>173</sup> S. dazu *Lothar Kettenacker*, *Krieg zur Friedenssicherung. Die Deutschlandplanung der britischen Regierung während des Zweiten Weltkrieges*, 1989, S. 456: „*I suspect that these wholesale transfer of populations will only be feasible 1) if carried out by the Russians who will be prepared to act ruthlessly and will not be tied down by any agreed rules and regulations; and 2) if the Germans are removed to Siberia where they will be forgotten*“.

Antisemitismus und Antiteutonismus<sup>174</sup> hingewiesen, so daß ähnliche Ergebnisse vorhersehbar waren: Soll nämlich die Annahme der bundesdeutschen „Bewältigung“ zutreffend sein, daß sozusagen die „Nürnberger Gesetze“ zu „Auschwitz“ führen „mußten“, dann müßte doch einiges für die Vermutung sprechen, daß die von *Krieger* als „Rassenrecht“ dargestellte amerikanische Segregationsgesetzgebung zu „Hiroshima“<sup>175</sup> führen „mußte“. Will man jedoch, wie es wohl die bundesdeutsche „Bewältigung“ tut, falls sie derartige Vorkommnisse überhaupt zur Kenntnis nimmt und für bewältigungsrelevant hält, die Parallelität dieser Entwicklungen bezweifeln, dann müßte sich die Frage stellen, warum zwar das „Nürnberger Recht“, das zumindest teilweise von jüdischer, insbesondere zionistischer Seite akzeptiert worden war<sup>176</sup> und aufgrund der Beruhigung, zu der diese Gesetzgebung als angenommene „Endlösung der Judenfrage“ geführt zu haben schien, zur Rückwanderung von zahlreichen „meist unpolitische Emigranten jüdischer Herkunft“<sup>177</sup> geführt hat, zu derartigen wohl doch nicht vorhersehbaren Konsequenzen führen sollte, nicht aber das amerikanische Rechtssystem.

Wird dann nicht vielleicht etwas Falsches „bewältigt“, womit sich dann das als besonders bewältigungsbedürftig darstellen müßte, worin sich das von *Krieger* dargestellte amerikanische Recht und dessen NS-Rezeption gerade unterschieden haben? Dieser Unterschied besteht damit im Sozialismus des Nationalsozialismus,<sup>178</sup> welcher dessen Antisemitismus erklärt, der eine vom gewissermaßen klassischen Rassismus unabhängige Wurzel hat, aber durch die Übernahme Rassismus aus dem fortschrittlichen Westen erheblich radikalisiert werden konnte. Diese Radikalisierung erfolgte dann durch die Rezeption des amerikanischen Segregationsrechts als „Rassenrecht“. Als Beleg dafür, daß der Antisemitismus eine gegenüber dem Rassismus selbständige (eher sozialistische) Wurzel hat, kann etwa das Verständnis von *Goebbels* angeführt werden, der zwar von den gewissermaßen traditionellen Rastentheorien, die noch der amerikanischen Segregationsgesetzgebung eine Begründung lieferten, nicht allzu viel hielt,<sup>179</sup> zumal ja sogar *Hitler* damit seine Probleme<sup>180</sup> hatte, seinem Tagebuch aber anvertraute, daß der Nationalsozialismus nur bei der Judenfrage eine so radikale Politik betreiben konnte, die *Stalin* generell an den Tag legte und den *Goebbels* dabei auch wegen seines „ziemlich rigorosen“ Durchgreifens gegen die jüdische Bevölkerung<sup>181</sup> bewunderte.

---

<sup>174</sup> S. *Rasse und Politik*, insbes. S. 24 ff.; dieses gegen zeitgenössische NS-Bestrebungen gerichtete Buch verkennt allerdings die Zusammenhänge von Antikapitalismus und Antisemitismus, die in der sozialistischen Tradition bedeutsam waren und nimmt unter Verkennung des entscheidenden NS-Aspekts ungewollt die bundesdeutsche Trilogie und Kampfformel des Antiteutonismus, nämlich „Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ vorweg.

<sup>175</sup> S. dazu *Sigetoshi Wakaki*, Hiroshima. Die Maximierung eines Massenmordes, 1992, mit einer empfehlenswerten Einleitung von *Dieter Bartling*, die einem auch bewußt macht, daß die Atomwaffen ursprünglich zum Einsatz gegen die Deutschen konzipiert wurden.

<sup>176</sup> S. *Höhne*, a. a. O., S. 157 f.

<sup>177</sup> S. ebenda, S. 313.

<sup>178</sup> S. dazu das Werk des Verfassers: **Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 2015.**

[http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr\\_1\\_3?\\_\\_s=books&ie=UTF8&qid=1428513736&sr=1-3&keywords=sch%C3%BCner%9Fburner](http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_3?__s=books&ie=UTF8&qid=1428513736&sr=1-3&keywords=sch%C3%BCner%9Fburner)

<sup>179</sup> S. dessen Bemerkung vom 20.12.1930, wo er die „rassentheoretische“ Begründung des Antisemitismus als „Rassenfimmel“ verspottet, zitiert bei *Jochen Köhler*, Der Musterschüler. Joseph Goebbels, in: *Lette International*, Heft 56, I/2002 dt. Ausgabe, S. 54 ff.; s. auch bei *Höver*, a. a. O., S. 466 f.

<sup>180</sup> S. *Zitelmann*, a. a. O., S. 420 ff. und *Syring*, a. a. O., S. 26 ff.; angesichts der durchaus unklaren Aussagen von Nationalsozialisten zur generellen Rassenfrage erscheint *G. Bartsch*, Otto Straßer, 1990, S. 137 sogar ein Nationalsozialismus ohne Antisemitismus möglich gewesen zu sein, womit er allerdings mit der bundesdeutschen „Bewältigung“ den Fehler begehen dürfte, Antisemitismus ohne weiteres mit Rassismus gleichzusetzen.

<sup>181</sup> S. *Höver*, a. a. O., S. 472 m. w. N.

*Stalin* wiederum, welcher den Antisemitismus entschieden als Form des „Kannibalismus“ abgelehnt hatte, kam mit einem anderen Begründungsansatz, der an den post-rassistischen Multirassismus heranführt, vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg zu diesem zurück: Der aufkommende Zionismus, die sich in der Gründung des Staates Israel niederschlug, welcher bei den Juden der Sowjetunion überwiegend entschiedene Begeisterung hervorrief, widerlegte seinen Beitrag zur theoretischen Fortentwicklung des Marxismus, wonach nämlich mit dem Sozialismus die nationale Frage verschwinden würde, was sich als erstes bei den Juden beweisen mußte. Diese hatte *Marx* nämlich als „chimäres Volk“ gekennzeichnet und sie dienten *Stalin* deshalb als Schablone für die Darstellung dessen, was gerade „kein Volk“ sei. Wenn aber durch den Nationalismus des Judentums (Zionismus) der Marxismus widerlegt würde, dann doch erst recht hinsichtlich der anderen Völker! Die Rettung des Sozialismus erforderte dann doch so etwas wie eine insbesondere gegen Juden gerichtete<sup>182</sup> „Rassenpolitik“, wofür der Marxismus schon deshalb eine Grundlage abgeben konnte, weil er letztlich auf eine Rassentheorie zurückgeht: *Marx* hatte seine Klassenkampftheorie vom maßgeblichen zeitgenössischen Historiker der Französischen Revolution, *Augustin Thierry*, übernommen, welcher das, was *Marx* als soziale Klassen erkannte, auf historische Rassen zurückgeführt<sup>183</sup> hatte, nämlich die (revolutionären) Bürger auf die Romano-Gallier und die (reaktionäre) Aristokratie auf die Germanen. Dies macht deutlich, daß sich sozialwissenschaftliche Theorien einem *racial imperative* unterwerfen können, um dadurch eine Metamorphose des Rassismus einzuleiten. Gerade mit einem derartig mutierten Rassismus ist nach Überwindung der klassischen Rassismusvariante zu rechnen.

**Hinweis:** Der vorliegende Beitrag stellt auch eine Ergänzung zur Veröffentlichung des Verfassers dar:

### **Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus**

Dieses Buch ist gerade (März 2015) in unveränderter 3. Auflage wieder erschienen und steht erstmals auch in einer Kindle Edition zur Verfügung

[http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr\\_1\\_3?s=books&ie=UTF8&qid=1428513736&sr=1-3&keywords=sch%C3%BC%C3%9Fburner](http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1428513736&sr=1-3&keywords=sch%C3%BC%C3%9Fburner)

Das Buch geht auch auf die rassistische Umformung des Sozialismus ein, die sich schon in der sozialistischen Ideenströmung des 19. Jahrhunderts findet und mit Aufnahme des Darwinismus und dessen Weiterentwicklung zum sozialistischen Sozialdarwinismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis etwa Mitte der 1930er Jahre den Rassismus zum zentralen ideologischen Element hat werden lassen. Dies führte dann auch zur Radikalisierung des Antisemitismus, welcher in der sozialistischen Ideenströmung relativ unabhängig vom Rassismus als Antikapitalismus die zentrale Bedeutung hatte. Diese ideologischen Entwicklungsströme erklären wesentlich den deutschen Nationalsozialismus.

---

<sup>182</sup> S. zur Umsetzung dieses spätstalinistischen Antisemitismus die Darstellung eines Betroffenen: *Berl Kostinski*, Mein Name war CH-555, 2006; etwas systematischer: *Richard Buchner*, Terror und Ideologie. Zur Eskalation der Gewalt im Leninismus und Stalinismus (1905 bis 1937 / 1941) mit Ausblick bis 2011, 2011, S. 91 ff.

<sup>183</sup> S. *Geulen*, a. a. O., S. 72 f.

